

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahr 1999 (Rüstungsexportbericht 1999)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	1
I. Das deutsche Exportkontrollsystem für Rüstungsgüter	2
II. Auswirkungen von Abrüstungsvereinbarungen auf die Exportkontrolle	4
III. Deutsche Rüstungsexportkontrollpolitik im multilateralen Rahmen	4
IV. Exporte von Rüstungsgütern im Jahr 1999	6

Einleitung

Die am 19. Januar 2000 vom Bundeskabinett verabschiedeten „Politischen Grundsätze der Bundesregierung über den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ (siehe Anlage 1a) sehen unter Ziffer V. Folgendes vor:

„Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag jährlich einen Rüstungsexportbericht vor, in dem die Umsetzung der Grundsätze der deutschen Rüstungsexportpolitik im abgelaufenen Kalenderjahr aufgezeigt sowie die von der Bundesregierung erteilten Exportgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufgeschlüsselt werden“.

In Erfüllung dieses Auftrags unterbreitet die Bundesregierung hiermit ihren ersten Rüstungsexportbericht, der sich auf die Ausfuhren des Jahres 1999 bezieht. Sie beabsichtigt, durch eine zusammenhängende Darstellung aller in diesem Zusammenhang relevanten Vorgänge zu einem höheren Maß an Transparenz beizutragen.

I. Das deutsche Exportkontrollsystem für Rüstungsgüter

1. Der deutsche Rüstungsexport wird durch das Grundgesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG)¹ und das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) i. V. m. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)² geregelt. Die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ vom 28. April 1982³ gaben im Berichtsjahr – zusammen mit den seit Mitte 1998 geltenden Kriterien des EU-Verhaltenskodex⁴ – den Genehmigungsbehörden Leitlinien für den ihnen gesetzlich eingeräumten Ermessensspielraum an die Hand.

Im Herbst 1999 erarbeitete die Bundesregierung eine Neufassung dieser Grundsätze; diese wurden am 19. Januar 2000 von der Bundesregierung formell verabschiedet (vgl. hierzu I: 5. des Berichts).

Nach dem AWG/der AWV ist die Ausfuhr⁵ aller Rüstungsgüter genehmigungspflichtig. Die Rüstungsgüter sind in der Ausfuhrliste (AL; Anlage zur AWV)⁶ abschließend aufgeführt. Sie erstrecken sich auf 22 Positionen (Position 0001 bis Position 0022), die noch weiter untergliedert sind. Diese Positionen lehnen sich eng an die entsprechenden Positionen der Liste des Wassenaar-Arrangements (Munitions List) an, die die Bundesregierung in Erfüllung ihrer politischen Verpflichtungen hier in nationales Recht überführt hat (vgl. zum Wassenaar-Arrangement näher unter III. 3. des Berichts).

Eine besondere Kategorie innerhalb der Rüstungsgüter stellen die Kriegswaffen dar. Sie sind in den 62 Positionen der Kriegswaffenliste (Anlage zum KWKG)⁷ enumerativ aufgeführt und auch vollständig in Teil I Abschnitt A der AL enthalten. Für die Ausfuhr dieser Waffen ist zunächst eine Genehmigung nach dem KWKG („Beförderungsgenehmigung zum Zweck der Ausfuhr“), dann eine Ausfuhrgenehmigung nach dem AWG/der AWV er-

forderlich; dies gilt entsprechend für die Verbringung von Kriegswaffen in andere EU-Staaten. Die Ausfuhr der in Teil I Abschnitt A der AL aufgeführten Rüstungsgüter, die keine Kriegswaffen sind (sog. „sonstige Rüstungsgüter“), setzt hingegen – lediglich – eine Genehmigung nach dem AWG/der AWV voraus. Diese Genehmigungspflicht gilt auch bei Verbringung in andere EU-Staaten (vgl. § 7 Abs. 2 AWV).

2. Das KWKG bestimmt, dass der gesamte Umgang mit Kriegswaffen (Herstellung, Erwerb und Überlassung der tatsächlichen Gewalt, jede Art der Beförderung sowie Vermittlungsgeschäfte) einer vorherigen Genehmigung der Bundesregierung bedarf (vgl. §§ 2–4a KWKG). Für kommerzielle Geschäfte ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Genehmigungsbehörde; die anderen Ministerien (Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Verteidigung), die in ihrem Geschäftsbereich mit Kriegswaffen umgehen, sind jeweils für die Genehmigungen in ihrem Geschäftsbereich selbst zuständig. Für bestimmte Auslandstransporte mit deutschen Schiffen oder Flugzeugen ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen die Genehmigungsbehörde (vgl. § 1 Erste Verordnung zur Durchführung des KWKG vom 1. Juni 1961, BGBl. I S. 649, zuletzt geändert durch Gesetz v. 28. Februar 1992, BGBl. I S. 376).

Nach § 6 KWKG besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung. Diese ist zwingend zu versagen, wenn die Gefahr besteht, dass die Kriegswaffen bei einer friedensstörenden Handlung verwendet, völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt werden oder aber der Antragsteller nicht die für die Handlung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. In allen übrigen Fällen entscheidet die Bundesregierung über die Erteilung von Exportgenehmigungen nach pflichtgemäßem Ermessen, das sie entsprechend den oben erwähnten Politischen Grundsätzen ausübt. Seit Mitte 1998 werden bei dieser Entscheidung zusätzlich die Kriterien des EU-Verhaltenskodex, der jetzt integraler Bestandteil der neugefassten Politischen Grundsätze ist, herangezogen.

3. Die Ausfuhr der sog. sonstigen Rüstungsgüter richtet sich nach den Ausfuhrvorschriften des AWG/der AWV. Nach dem der Systematik des AWG zugrunde liegenden Grundsatz der Freiheit des Handels ergibt sich für den Antragsteller grundsätzlich ein Anspruch auf Erteilung der Ausfuhrgenehmigung (§§ 1 i. V. m. 3 AWG), es sei denn, dass wegen Verletzung der in § 7 Abs. 1 AWG aufgeführten Rechtsgüter eine Genehmigung versagt werden kann. § 7 Abs. 1 AWG hat folgenden Wortlaut:

„(1) Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr können beschränkt werden, um

1. die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten,
2. eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhüten oder

¹ In der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1778).

² Außenwirtschaftsgesetz in der in BGBl. III, Gliederungsnummer 7 400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2000, BGBl. I S. 632, 633; Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I 1934, 2493), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2000 (BAnz. S. 989).

³ Siehe Anlage 1b.

⁴ in der Anlage zu den Politischen Grundsätzen vom 19. Januar 2000 abgedruckt; siehe Anlage 1.

⁵ Die Ausfuhr von Rüstungsgütern wird, soweit sie den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union betrifft, als „Verbringung“ bezeichnet (vgl. § 7 Abs. 2 AWV). In diesem Bericht werden jedoch aus Gründen der Vereinfachung auch Verbringungen in Länder der Europäischen Union als „Ausfuhren“ bzw. „Exporte“ bezeichnet.

⁶ Siehe Anlage 2a.

⁷ Siehe Anlage 2b.

3. zu verhüten, dass die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört werden“.

Zuständig für die Erteilung/Versagung von Ausfuhrgenehmigungen nach dem AWG/der AWW ist das Bundesausfuhramt, das sensitive Vorhaben der Bundesregierung zur politischen Beurteilung vorlegt.

4. In der Praxis hat sich in den vergangenen Jahrzehnten das Institut der Voranfrage herausgebildet. Dieses Institut ermöglicht es Unternehmen, frühzeitig zu erfahren, ob bei Zustandekommen des Kaufvertrages auch die erforderliche Ausfuhrgenehmigung zu einem späteren Zeitpunkt – vorbehaltlich unveränderter Umstände – erteilt wird. Die Voranfragen werden nach den gleichen Kriterien wie Anträge auf Ausfuhrgenehmigung entschieden.

Voranfragen, die Kriegswaffen betreffen, werden – nach Abstimmung innerhalb der Bundesregierung – vom Auswärtigen Amt beschieden. Bei sonstigen Rüstungsgütern ist das Bundesausfuhramt zuständig. Die verfahrensmäßige Behandlung entspricht der von Anträgen auf Genehmigungserteilung. Bedeutende und/oder problematische Vorhaben werden auch hier der Bundesregierung zur Entscheidung vorgelegt.

5. Das KWKG und auch das AWG bilden einen Rahmen, der der Bundesregierung in der Großzahl aller Fälle einen Beurteilungs- und Ermessensspielraum eröffnet; eine Ausnahme bilden – wie bereits erwähnt – lediglich die praktisch wenig bedeutsamen Fälle, in denen das KWKG zwingend die Erteilung einer Genehmigung untersagt (vgl. § 6 Abs. 3 KWKG). Um eine gleichmäßige Ausübung des der Bundesregierung zustehenden politischen Ermessens zu gewährleisten, gelten seit längerem „Politische Grundsätze“, auf deren Basis die Einzelfälle entschieden werden. Im Berichtsjahr waren die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung über den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ in der Fassung von 1982 maßgebend.

Diese seit ihrer Verabschiedung im Jahr 1982 unverändert gebliebenen Politischen Grundsätze wurden von der jetzigen Bundesregierung als überarbeitungsbedürftig empfunden. Die die Bundesregierung tragenden Parteien haben einige wichtige Elemente ihrer Rüstungsexportpolitik in der Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 niedergelegt:

„Der nationale deutsche Rüstungsexport außerhalb der NATO und der EU wird restriktiv gehandhabt. Bei Rüstungsexportentscheidungen wird der Menschenrechtsstatus möglicher Empfängerländer als zusätzliches Entscheidungskriterium eingeführt.

...

Die neue Bundesregierung wird dem Bundessicherheitsrat seine ursprünglich vorgesehene Rolle als Organ der Koordinierung der deutschen Sicherheitspolitik zurückgeben und die hierfür notwendigen Voraussetzungen schaffen“.

Auf dieser Grundlage hat die Bundesregierung – mit Beteiligung von Vertretern der Koalitionsfraktionen – die Politischen Grundsätze überarbeitet. Die Neufassung wurde am 19. Januar 2000 vom Bundeskabinett beschlossen.

Die neuen Grundsätze haben folgende wesentliche neuen Elemente:

- Die Beachtung der Menschenrechte ist für jede Exportentscheidung von hervorgehobener Bedeutung, unabhängig davon, um welches mögliche Empfängerland es sich handelt. So werden Rüstungsexporte für den Fall nicht genehmigt, dass „hinreichender Verdacht“ besteht, dass das betreffende Rüstungsgut zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht wird. Die Grundsätze gehen hier weiter als der EU-Verhaltenskodex (vgl. hierzu näher unten unter III. 2.), wonach erst bei „eindeutigem Risiko“ eines diesbezüglichen Missbrauchs keine Ausfuhrgenehmigung erteilt werden soll.
- Im Anschluss an den Allgemeinen Teil wird – wie schon bisher – zwischen EU-, NATO- und diesen gleichgestellten Staaten (Australien, Japan, Neuseeland, Schweiz) einerseits sowie sonstigen Staaten (sog. Drittstaaten) andererseits unterschieden. Bei der ersten Ländergruppe sollen Genehmigungen die Regel und Ablehnungen die Ausnahme, bei der zweiten Gruppe Genehmigungen wie bisher zurückhaltend erteilt werden.
- Das „besondere Interesse“ der Bundesregierung an der fortbestehenden Kooperationsfähigkeit der deutschen wehrtechnischen Industrie im NATO- und EU-Bereich wird – gerade auch vor dem Hintergrund der Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Verteidigungspolitik – ausdrücklich hervorgehoben.
- Bei der Frage von Rüstungsexporten in Drittstaaten werden neben dem besonders zu berücksichtigenden Menschenrechtskriterium ferner die im EU-Verhaltenskodex enthaltenen weiteren Kriterien „nachhaltige Entwicklung“, „Verhalten gegenüber der internationalen Gemeinschaft“ sowie „innere und äußere Lage“ nochmals ausdrücklich erwähnt.
- Die Sicherstellung des Endverbleibs erhält mit ausführlicheren Regeln größeres Gewicht als bisher.
- Der EU-Verhaltenskodex wird zum „integralen Bestandteil“ der Grundsätze erklärt.
- Schließlich sagt die Bundesregierung zu, jährlich dem Bundestag einen Rüstungsexportbericht über die Entwicklungen des jeweils abgelaufenen Kalenderjahrs vorzulegen.

6. Die Entscheidungen über Exportvorhaben werden maßgeblich unter Berücksichtigung außen-, sicherheits- und/oder bündnispolitischer Interessen sowie wertorientierter Aspekte, wie der Beachtung der Menschenrechte etc., getroffen. Bei Ausfuhrvorhaben, die im Hinblick auf das Empfängerland, das Rüstungsgut oder den

Geschäftsumfang von besonderer Bedeutung sind, wird in der Regel der Bundessicherheitsrat befasst. Beim Bundessicherheitsrat handelt es sich um einen Kabinettsausschuss, der unter Vorsitz des Bundeskanzlers tagt. Darin vertreten waren bisher die Bundesminister/innen des Auswärtigen, der Finanzen, des Innern, der Justiz, der Verteidigung sowie für Wirtschaft und Technologie. Die Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung gehört dem Bundessicherheitsrat seit Ende 1998 an; damit wurde der entsprechenden Aussage in der Koalitionsvereinbarung Rechnung getragen.

II. Auswirkungen von Abrüstungsvereinbarungen auf die Exportkontrolle

Die Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter wird in bestimmten Bereichen durch verbindliche völkerrechtliche Abrüstungsvereinbarungen beeinflusst. Die Bundesregierung hat entsprechende Initiativen unterstützt und tritt nachdrücklich für strikte Anwendung der international vereinbarten Regelungen ein. Darüber hinaus befürwortet sie alle Schritte, die zu einer weltweiten Anerkennung dieser Verpflichtungen führen können.

Die Bundesregierung ratifizierte im Juli 1998 das einige Monate zuvor unterzeichnete Ottawa-Übereinkommen („Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung“; BGBl. I S. 1778). Die entsprechenden Verpflichtungen dieses Übereinkommens wurden 1998 durch Änderungen des KWKG umgesetzt. Der neu geschaffene § 18a KWKG enthält ein umfassendes Verbot des Umgangs mit diesen Minen, sodass deshalb auch Exporte dieser Materialien ausgeschlossen sind; die entsprechenden Strafvorschriften (§ 20a KWKG) erstrecken sich – abweichend von dem sonst im KWKG geltenden Territorialitätsprinzip – auch auf Taten, die von Deutschen im Ausland begangen worden sind (§ 21 KWKG).

Die weiteren Aktivitäten der Bundesregierung in diesem Bereich sind ausführlich in den Jahresabrüstungsberichten 1998 (BT-Drucksache 14/810 vom 21. April 1999, Seite 14 ff.) und 1999 (BT-Drucksache 14/3233 vom 12. April 2000, Seite 17 ff.) wiedergegeben, auf die insoweit verwiesen wird.

III. Deutsche Rüstungsexportkontrollpolitik im multilateralen Rahmen

1. Waffenembargos

Die internationale Staatengemeinschaft hat eine Reihe von Waffenembargos beschlossen, die die deutsche Exportpolitik – im Sinne eines Verbots – direkt beeinflussen.

Als Mittel zur Erreichung bestimmter politischer Ziele haben diese (Waffen-)Embargos im vergangenen Jahrzehnt gegenüber früher spürbar an Bedeutung gewonnen.

Waffenembargos der Vereinten Nationen oder anderer internationaler Organisationen verbieten die Lieferung von Rüstungsmaterial in die Embargoländer. Zur Umsetzung dieser Embargos sind – im Gegensatz zu anderen, umfassender angelegten Embargos – grundsätzlich keine besonderen Rechtsvorschriften erforderlich. Der von einem Waffenembargo erfasste Warenkreis ist durchweg identisch mit dem Gesamtbereich der Rüstungsgüter (Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste). Die Ausfuhr dieser Waren ist nach der AWV genehmigungspflichtig. In der Praxis werden diese Waffenembargos dadurch umgesetzt, dass für diese Waren vom BAFA keine Ausfuhrgenehmigungen mehr erteilt werden.

Die 1999 in Kraft befindlichen Waffenembargos sind in Anlage 3 aufgeführt. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass bereits vor Inkrafttreten des jeweiligen Embargobeschlusses Rüstungsausfuhren in die fraglichen Länder nur im Ausnahmefall genehmigt wurden, weil die Umstände, die letztlich zum Erlass der Embargos führten, häufig schon vorher vorhanden und bekannt waren. Ausschlaggebend waren insoweit die innere Lage des Landes (u. a. Gefahr von gravierenden Menschenrechtsverletzungen) sowie der (drohende) Ausbruch von Konflikten mit Nachbarstaaten, die einer Genehmigungserteilung entgegen standen. Embargos schaffen aber eine klare Rechtslage und können auch von anderen Staaten kaum ignoriert werden. Die Bundesregierung befürwortet eine strikte Anwendung von Embargos und tritt für alle Schritte ein, um deren einheitliche und umfassende Beachtung weltweit zu verwirklichen.

2. EU-Verhaltenskodex („Code of Conduct“)

Am 8. Juni 1998 nahm der Rat der EU den Verhaltenskodex der EU, der unter britischer Präsidentschaft erarbeitet wurde, an.

Der EU-Verhaltenskodex regelt die Genehmigungspraxis für die Ausfuhr konventioneller Rüstungsgüter sowie von Dual-use-Gütern, die für militärische oder polizeiliche Endverwendung vorgesehen sind. Er gliedert sich in eine Präambel, den „eigentlichen“ Verhaltenskodex, der auf den 1991 und 1992 von den Europäischen Räten von Luxemburg und Lissabon angenommenen „Acht Kriterien der EU zu Rüstungsexporten“ aufbaut, sowie einen operativen Teil. In diesem Teil werden die „Acht Kriterien“ in konkrete Handlungsanweisungen umgesetzt, die künftig von den Mitgliedstaaten bei Entscheidungen über einzelne Ausfuhrfälle zugrunde zu legen sind. Kein Mitgliedstaat ist durch den Kodex jedoch gehindert, entsprechend seiner fortbestehenden nationalen Verantwortung für Rüstungsexporte eine restriktivere Politik zu verfolgen als durch den Verhaltenskodex vorgegeben (vgl. Ziffer 2 der operativen Bestimmungen).

Grundlegende, im Bereich der konventionellen Rüstungsexporte wegweisende Neuerungen regelt der operative Teil: Gemäß Ziffer 3 der operativen Bestimmungen unterrichten sich die Mitgliedstaaten über auf den Kodex gestützte Ablehnungen von Exportanträgen im Bereich konventioneller Rüstungsgüter sowie bei Dual-use-Gütern, sofern diese an das Militär bzw. innere Sicherheitskräfte geliefert werden sollen (sog. Denial). Will ein Mitgliedstaat eine „im Wesentlichen gleichartige Transaktion“ gleichwohl genehmigen (ein sog. „Undercut“), muss er den ablehnenden Staat vorher konsultieren. Anschließend kann er zwar frei über den Export entscheiden, muss seine Gründe gegenüber dem ablehnenden Staat jedoch erläutern.

Der EU-Verhaltenskodex ist das Ergebnis eines Kompromisses, der nicht vollständig zufrieden stellen kann. So wäre es wünschenswert gewesen, dem Verhaltenskodex eine rechtliche verbindliche Form, etwa die einer gemeinsamen Aktion gemäß Art. 14 EU-Vertrag, zu geben. In der jetzigen Form bindet er die EU-Partner lediglich politisch. Außerdem sollte das Denial-Verfahren transparenter ausgestaltet werden.

Dennoch verspricht sich die Bundesregierung von der vorgeschriebenen Notifizierungs- und Konsultationsverpflichtung den entscheidenden Einstieg in eine Harmonisierung der europäischen Rüstungsexportpolitiken. Sie setzt sich dafür ein, dass der mittlerweile in die Verwaltungspraxis der Mitgliedstaaten implementierte Kodex weiterentwickelt wird.

Bisher ist die Rüstungsexportpolitik der EU-Mitgliedstaaten, gestützt auf die Regelung des Art. 296 Abs. 1 Buchstabe b) EG-Vertrag, ein Bereich nationalen Vorbehalts.

Art. 296 Abs. 1 Buchstabe b) EG-Vertrag lautet:

„(1) Die Vorschriften dieses Vertrages stehen folgenden Bestimmungen nicht entgegen:

- a)
- b) jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahmen ergreifen, die seines Erachtens für die Wahrung seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen erforderlich sind, soweit sie die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel damit betreffen;“

Die Rüstungsexportpolitik ist aber auch Teil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU. In diesem Rahmen setzt sich die Bundesregierung seit langem dafür ein, sie auf einem möglichst hohen, dem unseren entsprechenden, Niveau zu harmonisieren. Fortschritte sind dabei in der Vergangenheit nur langsam erzielt worden. Der Verhaltenskodex stellt insofern einen wichtigen Schritt nach vorn dar: Die Notifizierungs- und Konsultationsverpflichtung führt dazu, dass sich die EU-Mitgliedstaaten mit den Entscheidungen der EU-Partner in Rüstungsexportfällen auseinander setzen und ihre eigene Politik daran messen müssen.

Die Bundesregierung hat die Regelungen des Verhaltenskodex von Anfang an als für sich verbindlich anerkannt. Sie hat seit Juli 1998 Ablehnungen den EU-Partnern notifiziert (im Jahr 1999: 61); im vergangenen Jahr führte sie insgesamt 14 Konsultationen mit einem EU-Partner wegen vorliegender Ablehnungen durch.

Die Praxis der vergangenen zwei Jahre hat gezeigt, dass die Ablehnungen von Deutschland, aber auch von anderen Mitgliedstaaten, vornehmlich auf folgende Kriterien gestützt werden:

- Einhaltung internationaler Sanktionen (Embargos)
- Achtung der Menschenrechte im Empfängerland
- Erhalt von Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region
- Risiko des Reexports unter unerwünschten Umständen.

Die Mitgliedstaaten arbeiten an einer Fortentwicklung des Kodex. Hierzu gehören:

- Erarbeitung einer gemeinsamen Liste von Rüstungsgütern, auf die sich der Kodex bezieht (die Liste wurde am 13./14. Juni 2000 vom Europäischen Rat angenommen);
- Präzisierung des Begriffs „im Wesentlichen gleichartige Transaktion“.

3.

Das „Wassenaar-Arrangement“ (WA), dem jetzt 33 Staaten angehören, besteht seit 1996. Dem WA liegt kein völkerrechtlicher Vertrag zugrunde; die Teilnehmerstaaten verpflichten sich aber politisch zu bestimmtem Handeln. Es zielt darauf ab, die regionale und internationale Sicherheit und Stabilität zu verbessern; die Mitgliedstaaten sind aufgerufen, eine verantwortungsvolle Politik bei den Transfers von konventionellen Rüstungsgütern und Dual-use-Güter umzusetzen und ein hohes Maß an Transparenz zu ermöglichen. Entsprechend sieht das „Arrangement“ vor, dass die teilnehmenden Staaten sich gegenseitig über erteilte Ausfuhrgenehmigungen und deren Ablehnungen unterrichten, soweit bestimmte Großwaffensysteme betroffen sind und diese an Nicht-Teilnehmerstaaten geliefert werden sollen.

Im Gegensatz zu dem Dual-use-Güter-Bereich, wo durch weitgehende Notifizierungspflichten schon ein großes Ausmaß an Offenheit erreicht wurde, ist der Zustand bei den Rüstungsgütern nach Einschätzung der Bundesregierung noch nicht zufrieden stellend. Die Bundesregierung hat daher auch weiterhin Maßnahmen unterstützt bzw. diese mit anderen Regierungen initiiert, die auf eine größere Transparenz bei Waffentransfers abzielen. In diesem Sinn hat die Bundesregierung befürwortet,

- den Kreis der Rüstungsgüter, über die ein Informationsaustausch geführt werden kann, zu erweitern und
- den Informationsaustausch breiter anzulegen und unabhängig von anhängigen Ausfuhrvorhaben auch über

„problematische“ Empfängerländer, deren politische bzw. militärische Bestrebungen u. Ä. zu sprechen.

In Anbetracht der nicht einheitlichen Interessenlage der Partner sind die Diskussionen über diese Punkte schwierig. Die Bundesregierung wird ihre Bemühungen, mehr Disziplin und Transparenz bei dem Transfer von Rüstungsgütern weltweit zu erzielen, fortsetzen.

IV. Exporte von Rüstungsgütern im Jahr 1999

Im Folgenden werden die im Jahr 1999 genehmigten bzw. durchgeführten Exporte von Rüstungsgütern dargestellt, soweit eine Offenlegung nicht durch gesetzliche Regelungen eingeschränkt ist. Grenzen für eine Offenlegung ergeben sich insbesondere aus § 30 VwVfG. Nach § 30 VwVfG haben Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens einen Anspruch darauf, dass ihre Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden. Alle Angaben, die antragstellende Unternehmen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem AWG oder KWKG machen, sind daher grundsätzlich vor einer Offenbarung durch die Behörde geschützt; dies gilt entsprechend für das gesetzlich nicht geregelte Institut der Voranfrage. Zu den geschützten Geheimnissen zählt auch die Tatsache, dass ein Unternehmen eine behördliche Genehmigung beantragt hat. Eine Offenbarung dieser schutzwürdigen Geheimnisse ist nur dann zulässig, wenn dies nach Abwägung der betroffenen Interessen gerechtfertigt ist, insbesondere wenn das Unternehmen zustimmt. Eine ungerechtfertigte Veröffentlichung von geschützten Geheimnissen ist gem. § 203 StGB strafbar und kann darüber hinaus Amtshaftungsansprüche nach sich ziehen.

Aufgrund dieser eindeutigen Rechtslage können im Folgenden Einzelangaben über die Rüstungsexporte der betroffenen Unternehmen unter Beachtung der geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nur eingeschränkt veröffentlicht werden. Das bedeutet für den Bericht, dass die Namen der betroffenen Unternehmen sowie Art und Anzahl der von ihnen exportierten Rüstungsgüter bzw. der entsprechenden Genehmigungsanträge grundsätzlich nicht genannt werden können.

Die als Anlage 4 angefügte Übersicht über die im Jahr 1999 erteilten Genehmigungen bzw. Ablehnungen für den Export von Rüstungsgütern⁸ ist nach Empfängerländern gegliedert. Im ersten Teil sind die EU-Länder, im zweiten Teil die NATO- und die gleichgestellten Länder (jeweils ohne EU-Länder) und im dritten Teil die Drittländer dargestellt. Zur besseren Transparenz der Exporte in Drittländer werden bei dieser Länderkategorie in der Spalte „Bemerkungen“ die maßgeblichen Produkte weiter aufgeschlüsselt. Im Normalfall werden auf diese Weise 80 % aller Genehmigungen (gemessen am Wert) für das jeweilige Empfängerland dargestellt. Eine weitere Aufschlüs-

selung würde in bestimmten Fällen das Geschäftsfeld bestimmter Exporteure erkennen lassen und damit unzulässigerweise Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbaren. Soweit Anträge auf Exportgenehmigungen für ein Empfängerland abgelehnt wurden, ist dies in der Übersicht unter Angabe der Anzahl der Ablehnungen, der betroffenen AL-Positionen und des Werts der Güter vermerkt. Soweit in diesen Fällen Denials nach dem EU-Verhaltenskodex gefertigt wurden, ist dies unter Angabe des Ablehnungsgrundes (Nr. des jeweiligen Kriteriums des Verhaltenskodex) vermerkt. Die Anzahl der angegebenen Denials im Berichtsjahr 1999 kann von der Anzahl der abgelehnten Anträge abweichen. Dies beruht darauf, dass eine Denialmitteilung erst eine gewisse Zeit nach der Ablehnung des jeweiligen Exportgenehmigungsantrags und daher ggf. erst im Folgejahr erstellt wird und statistisch in Erscheinung tritt.

Die in den Spalten 2–4 dargestellten Zahlen beziehen sich auf die vom BAFA erteilten Ausfuhrgenehmigungen. Ob und in welchem Umfang die zur Ausfuhr genehmigten Rüstungsgüter tatsächlich exportiert wurden, wird statistisch nur für den Bereich der Kriegswaffen erfasst. Die Erfahrung hat dabei gezeigt, dass die Genehmigungswerte eines jeweiligen Jahres deutlich über den effektiven Ausfuhrwerten liegen. Das liegt daran, dass Genehmigungen ganz oder teilweise nicht oder nicht in dem Genehmigungsjahr ausgenutzt werden. Für den statistisch erfassten Bereich der Exporte von Kriegswaffen wird im Einzelnen auf die Darstellung unter Nr. IV. 2. verwiesen.

1. a) Im Jahr 1999 wurden in Deutschland insgesamt 9 373 Einzelanträge für endgültige Ausfuhren von Rüstungsgütern genehmigt. (Genehmigungen für temporäre Ausfuhren für Messen und Ausstellungen oder zu Vorführzwecken sind darin nicht enthalten.) Der Gesamtwert dieser Anträge betrug 5 918 669 801 DM. Hiervon entfielen auf EU-Länder Genehmigungen im Wert von 1 372 559 129 DM und auf NATO- sowie diesen gleichgestellte Staaten (jeweils ohne EU-Länder) Genehmigungen im Wert von 3 017 406 820 DM; insgesamt erreichten also die Ausfuhrgenehmigungen an die unter II. der Politischen Grundsätze genannten Länder, an die Exporte von Rüstungsgütern „grundsätzlich nicht zu beschränken“ sind, einen Wert von 4 389 965 949 DM. Die Genehmigungswerte für die Ausfuhren in Drittstaaten betragen 1 528 703 852 DM.

Darüber hinaus wurden Sammelausfuhrgenehmigungen im Gesamtwert von 654 550 000 DM erteilt, aufgrund derer die Unternehmen mehrere Ausfuhren an denselben oder verschiedene Empfänger im Ausland (vor allem im Rahmen der Zusammenarbeit bei regierungsamtlichen Kooperationsprojekten) vornehmen konnten. Sammelausfuhrgenehmigungen wurden ausschließlich für Ausfuhren in EU-, NATO- und diesen gleichgestellten Staaten erteilt.

b) Im Jahr 1999 wurden 85 Anträge für die Genehmigung von Rüstungsgüterausfuhren abgelehnt.

⁸ Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste, Anhang AL zur AWW.

Der Gesamtwert der abgelehnten Anträge belief sich auf 10 183 744 DM. Diese Zahl enthält keine Anträge, die seitens des Antragstellers wegen mangelnder Erfolgsaussichten zurückgenommen wurden.

Die relativ geringe Quote von formell abgelehnten Anträgen ist vor allem darauf zurückzuführen, dass viele Antragsteller bei Ausfuhrvorhaben in

sensitive Länder vor Einreichen eines Genehmigungsantrages eine formelle oder informelle Voranfrage nach den Genehmigungsaussichten an die Kontrollbehörden richten. Falls das Ergebnis dieser Voranfrage negativ ausfällt, wird nur noch in sehr seltenen Fällen ein formeller Genehmigungsantrag gestellt, dessen Ablehnung dann in der beigefügten statistischen Aufstellung erfasst wird.

c) Die wichtigsten Hauptempfänger im Jahr 1999 waren folgende Länder:

Land	Wert in Mio. DM	Bemerkungen ⁹
Türkei	1 909,2	Marinetechnik (0009/98 %)
USA	644,9	Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen (0001/52,5 %); chemische und biologische Agenzien (0007/12,0 %); gepanzerte Fahrzeuge (0006/9,0 %); elektronische Ausrüstung (0011/6,3 %)
Italien	508,6	Marinetechnik (0009/73,5 %); gepanzerte Fahrzeuge (0006/8,7 %)
Israel	477,2	U-Boot und Teile für Kriegsschiffe (0009/74,8 %); unfertige Teile (0016/6,4 %)
VAE	336,7	LKW und Teile für gepanzerte Fahrzeuge (0006/52,1 %); elektronische Ausrüstung (0011/24,4 %); Aufklärungssysteme (0005/13,8 %)
Schweiz	170,0	Munition (0003/48,6 %); Granaten und andere Prototechnika (0004/16,0 %); Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen (0001/11,6 %); Körperpanzer und Panzerplatten (0013/6,4 %)
Frankreich	131,2	Bomben, Torpedos (0004/22,4 %); gepanzerte Fahrzeuge (0006/22,0 %); Bewaffnung (0002/11,7 %); Luftfahrttechnik (0010/10,2 %); elektronische Ausrüstung (0011/8,1 %)
Republik Korea	130,2	Teile für Kriegsschiffe (0009/29,8 %); Teile für gepanzerte Fahrzeuge (0006/25,0 %); Hubschrauber und Teile für Fluggeräte (0010/17,2 %); Herstellungs- und Testausrüstung für militärische Geräte (0018/15,1 %);
Spanien	126,2	Teile für Panzer oder Haubitzen (0006/35,8 %); Bergungsfahrzeuge (0006/14,4 %); Gewehre und Karabiner/-Teile (0001/11,6 %); Elektronik/-Teile (0011/6,4 %); Andere Fahrzeug/-Teile (0006/5,3 %);

⁹ Angegeben sind hier Art der hauptsächlich betroffenen Rüstungsgüter für das jeweilige Land mit der entsprechenden Position der AL sowie der jeweilige Anteil an dem Gesamtwert der zur Ausfuhr in dieses Land genehmigten Rüstungsgüter.

		Munition für Kanonen und Haubitzen (0003/4,2 %); Ausrüstung für die Herstellung von A-Waren (0018/3,5 %) Infrarot- oder Wärmebildausrüstung (0015/3,2 %)
Österreich	121,1	Teile für Panzer oder Haubitzen (0006/55,5 %); Kanonen (0002/21,2 %); Panzerplatten, Schutzpanzer, Spezialpanzer (0013/7,2 %) Teile für bewaffnete oder gepanzerte Fahrzeuge (0006/6,5 %)
Nigeria	118,8	Teile für Flugzeuge (0010/92,6 %)
Vereinigtes Königreich	103,8	Teile für Raketen bzw. Flugkörper (0004/33,5 %); Teile für Flugzeuge, Triebwerke etc. (0010/18,6 %); Elektronik (0011/13,1 %); Munition f. Haubitzen, Kanonen, Mörser, Granatpistolen (0003/9,8 %); Schmiedestücke (0016/9,3 %); Teile für Infrarot- oder Wärmebildausrüstung (0015/4,2 %); Andere Fahrzeuge/-Teile (0006/3,6 %); Ausrüstung f. d. Herstellung von A-Waren (0018/3,6 %)
Kanada	103,2	Teile f. Panzer oder Haubitzen, milit. Fahrzeuge (0006/75,0 %); Elektronik/-Teile (0011/5,2 %); Spezialpanzer etc. (0013/4,1 %); Teile f. Infrarot- oder Wärmebildausrüstung (0015/3,7 %); unfertige Erzeugnisse (0016/2,9 %)
Norwegen	99,0	Elektronik/-Teile (0011 /37,4 %); Teile für Feuerleiteinrichtungen (0005/19,5 %); Teile für Panzer oder Haubitzen, bewaffnete oder gepanzerte Fahrzeuge, andere Fahrzeuge (0006/14,0 %); Sport- und Jagdgewehre/-Teile (0001/5,9 %); Munition f. Gewehre, Jagd- und Sportwaffen, Revolver und Pistolen, Maschinengewehre (0003/3,9 %); Spezialpanzer (0013/2,5 %)
Niederlande	90,6	Teile für Panzer oder Haubitzen, milit. Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge/Bestandteile (0006/20,6 %); Unterwasserortungsgeräte (0009/19,3 %); Infrarot- oder Wärmebildausrüstung/-Teile (0015/9,2 %); Teile für Kampfschiffe (0009/8,6 %); Munition für Revolver und Pistolen (0003/8,2 %); Elektronik/-Teile (0011/8,1 %); Feuerleiteinrichtungen, Zielüberwachungsgeräte/-Teile (0005/7,3 %); Munition für Haubitzen, Kanonen, Granatpistolen/-Teile (0003/4,3 %); Verschiedene Ausrüstungsgegenstände (0017/3,3 %)

d) Die insgesamt im Jahr 1999 erteilten 9 868 Ausfuhrgenehmigungen verteilten sich auf die 22 Positionen der Ausfuhrliste wie folgt:

A 0001	(Handfeuerwaffen)	3 284	Anträge für	460 806 180 DM
A 0002	(großkalibrige Waffen)	139	Anträge für	57 467 500 DM
A 0003	(Munition)	1 138	Anträge für	285 352 170 DM
A 0004	(Bomben, Torpedos, Flugkörper)	244	Anträge für	351 912 259 DM
A 0005	(Feuerleitanlage)	223	Anträge für	102 985 812 DM
A 0006	(militärische Ketten- und Radfahrzeuge)	1 386	Anträge für	765 119 863 DM
A 0007	(ABC-Schutzrüstung)	156	Anträge für	92 220 321 DM
A 0008	(Explosivstoffe und Brennstoffe)	233	Anträge für	14 644 975 DM
A 0009	(Kriegsschiffe)	340	Anträge für	2 857 615 503 DM
A 0010	(militärische Luftfahrzeuge/-technik)	331	Anträge für	646 787 828 DM
A 0011	(militärische Elektronik)	694	Anträge für	336 090 728 DM
A 0013	(ballistische Schutzrüstung)	188	Anträge für	56 145 913 DM
A 0014	(Ausbildungs-/Simulationsausrüstung)	72	Anträge für	25 243 819 DM
A 0015	(Infrarot-/Wärmebildausrüstung)	146	Anträge für	76 996 951 DM
A 0016	(Halbzeug zur Herstellung von bestimmten Rüstungsgütern)	533	Anträge für	181 506 570 DM
A 0017	(verschiedene Ausrüstungen)	182	Anträge für	64 327 701 DM
A 0018	(Herstellungsausrüstung zur Produktion von Rüstungsgütern)	49	Anträge für	10 428 677 DM
A 0021	(militärische Software)	388	Anträge für	80 098 839 DM
A 0022	(Technologie)	142	Anträge für	108 939 679 DM

2. Im Jahr 1999 wurden nach Feststellungen des Statistischen Bundesamtes Kriegswaffen¹⁰ im Wert von insgesamt 2,844 Mrd. DM (= 0,3 % aller deutscher Exporte) aus Deutschland ausgeführt. Hiervon entfielen 65 Mio. DM auf Ausfuhren durch das Bundesministerium der Verteidigung (Abgabe von gebrauchtem, nicht mehr benötigtem Material). Der Wert der kommerziellen Ausfuhren deutscher Unternehmen belief sich auf 2,779 Mrd. DM.

Von den kommerziellen Exporten entfielen 759,7 Mio. DM auf EU-Staaten, 747,7 Mio. DM auf NATO- und NATO-gleichgestellte Staaten (jeweils ohne EU-Länder), insgesamt also auf die unter II. der Politischen Grundsätze der Bundesregierung genannten Länder 1 507,4 Mio. DM. An Drittstaaten wurden Kriegswaffen im Wert von 1 271,6 Mio. DM geliefert. Bei diesen Staaten entfielen 99 % auf die Lieferung von kompletten Marineschiffen bzw. Materialpaketen. Nach Israel wurden zwei U-Boote im Wert von 936 Mio. DM ausgeführt. Nach Brasilien wurden Schiffsteile im Wert von 211 Mio. DM, nach Südkorea Schiffsteile im Wert von 117 Mio. DM geliefert. Die restlichen 1 % der Lieferungen an Drittstaaten (unter 10 Mio. DM) verteilen sich vorwiegend auf Minenräumgerät, gebrauchtes Gerät der Bundeswehr und Handfeuerwaffen in geringen Mengen.

In der Gesamtsumme der kommerziellen Ausfuhren sind auch Wiederausfuhren von Kriegswaffen nach erfolgter Kampfwertsteigerung in Deutschland im Wert von 401 Mio. DM enthalten; hierzu gehört vor allem die Wiederausfuhr von 52 niederländischen Kampfpanzern und 24 niederländischen Flakpanzern im Wert von 330 Mio. DM. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass Wiederausfuhren gemäß dem Bruttoprinzip des Statistischen Bundesamtes zum vollen Neupreis in den Gesamtexportwert eines Jahres einbezogen sind. Die in Deutschland vorgenommene Wertsteigerung liegt deshalb erheblich unter dem Exportwert.

Die wichtigsten Empfängerländer kommerzieller Ausfuhren von Kriegswaffen waren 1999:

Israel	940 Mio. DM
Türkei	645 Mio. DM
Niederlande	385 Mio. DM
Brasilien	212 Mio. DM
Frankreich	139 Mio. DM
Südkorea	117 Mio. DM
Italien	64 Mio. DM
Griechenland	61 Mio. DM

¹⁰ Güter des Teils B der Kriegswaffenliste, Anlage zum KWKG

Norwegen	49 Mio. DM
Großbritannien	44 Mio. DM

3. Ergänzend weist die Bundesregierung auch auf die am 26. Mai 2000 dem UN-Generalsekretariat übermittelte Meldung zum UN-Waffenregister für das Jahr 1999 hin (Anlage 5). Im UN-Waffenregister werden keine Werte, sondern lediglich Stückzahlen von Waffen erfasst. Die meldepflichtigen Waffen sind in sieben Kategorien (Großwaffensysteme) unterteilt:

- I. Kampfpanzer
- II. sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge
- III. Artilleriesysteme ab Kaliber 100 mm
- IV. Kampfflugzeuge
- V. Kampfhubschrauber
- VI. Kriegsschiffe ab 750 t oder ausgerüstet mit Flugkörpern oder Torpedos ab 25 km Reichweite
- VII. Flugkörper oder Abfeuereinrichtungen ab 25 km Reichweite

Nicht erfasst werden kleinere Waffen, Munition und Teile von Kriegswaffen. Auch die Lieferungen von Materialpaketen zum Bau von Kriegsschiffen sind nicht meldepflichtig. Die Anzahl der Empfängerländer in der deutschen Meldung zum UN-Waffenregister ist somit geringer als in den Ausfuhrtabellen des Statistischen Bundesamtes.

Die an das UN-Waffenregister gemeldeten deutschen Ausfuhrzahlen für 1999 lagen bei 236 exportierten Waffen. Die Ausfuhren bestanden überwiegend aus Lieferungen der Bundeswehr nach Griechenland (94 Kampfpanzer,

Typ „Leopard 1“) und Mazedonien (115 sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge, Typ „Hermelin“).

Der Anteil an Überschussmaterial aus Bundeswehrbeständen an der deutschen Meldung machte 1999 97% aus, ist aber wertmäßig eher gering. Der kommerzielle Anteil besteht aus den bereits erwähnten zwei U-Booten nach Israel, ferner aus drei Kampfpanzern des Typs Leopard 2 nach Schweden sowie aus zwei Kampfhubschraubern nach Südkorea.

V. Schlussbemerkung

Die Bundesregierung verfolgt in Übereinstimmung mit den Politischen Grundsätzen eine restriktive Genehmigungspolitik bei Rüstungsexporten. Traditionell ist der Anteil der Rüstungsexporte an den deutschen Gesamtausfuhren sehr gering. So lag in den letzten Jahren der Anteil der Ausfuhrgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter (in Teil I. Abschnitt A der Ausfuhrliste genannten Güter) verglichen mit den deutschen Gesamtausfuhren bei ca. 2 % bis 3 %; im Jahr 1999 lag der Anteil sogar nur bei 0,7 %. Bei den Kriegswaffenexporten lag das Verhältnis zu den deutschen Gesamtausfuhren in den letzten Jahren im Durchschnitt bei 0,3 %. Der Anteil im Jahr 1999 in Höhe von 0,3 % liegt damit im Durchschnitt der letzten Jahre. Von den im Jahr 1999 erteilten Ausfuhrgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter entfielen (bezogen auf den Genehmigungswert) ca. $\frac{3}{4}$ auf EU-, NATO- und diesen gleichgestellte Länder, bei denen nach den Politischen Grundsätzen Rüstungsexporte grundsätzlich nicht zu beschränken sind.

Die Bundesregierung wird auch in Zukunft an ihrer restriktiven Genehmigungspolitik festhalten.

Anlage 1 a

Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern

In dem Bestreben,

- ihre Rüstungsexportpolitik restriktiv zu gestalten,
- im Rahmen der internationalen und gesetzlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland den Export von Rüstungsgütern am Sicherheitsbedürfnis und außenpolitischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland zu orientieren,
- durch seine Begrenzung und Kontrolle einen Beitrag zur Sicherung des Friedens, der Gewaltprävention, der Menschenrechte und einer nachhaltigen Entwicklung in der Welt zu leisten,
- dementsprechend auch die Beschlüsse internationaler Institutionen zu berücksichtigen, die eine Beschränkung des internationalen Waffenhandels unter Abrüstungsgesichtspunkten anstreben,
- darauf hinzuwirken, solchen Beschlüssen Rechtsverbindlichkeit auf internationaler Ebene, einschließlich auf europäischer Ebene, zu verleihen,

hat die Bundesregierung ihre Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wie folgt neu beschlossen:

I. Allgemeine Prinzipien

1. Die Bundesregierung trifft ihre Entscheidungen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) und dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) über Exporte von Kriegswaffen¹⁾ und sonstigen Rüstungsgütern²⁾ in Übereinstimmung mit dem von dem Rat der Europäischen Union (EU) angenommenen „Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren“ vom 8. Juni 1998³⁾ bzw. etwaigen Folgeregelungen sowie den von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) am 25. November 1993 verabschiedeten „Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen“. Die Kriterien des EU-Verhaltenskodex sind integraler Bestandteil dieser Politischen Grundsätze. Soweit die nachfolgenden Grundsätze im Verhältnis zum EU-Verhaltenskodex restriktivere Maßstäbe vorsehen, haben sie Vorrang.
2. Der Beachtung der Menschenrechte im Bestimmungs- und Endverbleibsland wird bei den Entscheidungen über Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern besonderes Gewicht beigemessen.
3. Genehmigungen für Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden grundsätzlich nicht erteilt, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass diese zur internen Repression im Sinne des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle.
4. In eine solche Prüfung der Menschenrechtsfrage werden Feststellungen der EU, des Europarates, der Vereinten Nationen (VN), der OSZE und anderer internationaler Gremien einbezogen. Berichte von internationalen Menschenrechtsorganisationen werden ebenfalls berücksichtigt.
5. Der Endverbleib der Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgüter ist in wirksamer Weise sicherzustellen.

II. NATO-Länder⁴⁾, EU-Mitgliedstaaten, NATO-gleichgestellte Länder⁵⁾

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in diese Länder hat sich an den Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Bündnisses und der EU zu orientieren.

Er ist grundsätzlich nicht zu beschränken, es sei denn, dass aus besonderen politischen Gründen in Einzelfällen eine Beschränkung geboten ist.

¹⁾ In der Kriegswaffenliste (Anlage zum KWKG) aufgeführte Waffen (komplette Waffen sowie als Waffen gesondert erfasste Teile)

²⁾ Waren des Abschnitts A in Teil I der Ausfuhrliste – Anlage zur AWV – mit Ausnahme der Kriegswaffen

³⁾ als Anlage beigefügt

⁴⁾ Geltungsbereich des NATO-Vertrages, Artikel 6

⁵⁾ Australien, Japan, Neuseeland, Schweiz

2. Kooperationen sollen im bündnis- und/oder europapolitischen Interesse liegen.

Bei Koproduktionen mit in Ziffer II. genannten Länder, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, werden diese rüstungsexportpolitischen Grundsätze soweit wie möglich verwirklicht. Dabei wird die Bundesregierung unter Beachtung ihres besonderen Interesses an Kooperationsfähigkeit auf Einwirkungsmöglichkeiten bei Exportvorhaben von Kooperationspartnern nicht verzichten (Ziffer II.3).

3. Die exportpolitischen Konsequenzen einer Kooperation sind rechtzeitig vor Vereinbarung gemeinsam zu prüfen.

In jedem Fall behält sich die Bundesregierung zur Durchsetzung ihrer rüstungsexportpolitischen Grundsätze vor, bestimmten Exportvorhaben des Kooperationspartners im Konsultationswege entgegenzutreten. Deshalb ist bei allen neu abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen für den Fall des Exports durch das Partnerland grundsätzlich ein solches Konsultationsverfahren anzustreben, das der Bundesregierung die Möglichkeit gibt, Einwendungen wirksam geltend zu machen. Die Bundesregierung wird hierbei sorgfältig zwischen dem Kooperationsinteresse und dem Grundsatz einer restriktiven Rüstungsexportpolitik unter Berücksichtigung des Menschenrechtskriteriums abwägen.

4. Vor Exporten von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, bei denen deutsche Zulieferungen Verwendung finden, prüfen AA, BMWi und BMVg unter Beteiligung des Bundeskanzleramtes, ob im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen für die Einleitung von Konsultationen vorliegen.

Einwendungen der Bundesregierung gegen die Verwendung deutscher Zulieferungen werden – in der Regel nach Bundessicherheitsrats-Befassung – z. B. in folgenden Fällen geltend gemacht:

- Exporte in Länder, die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt,
- Exporte in Länder, in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden,
- Exporte, bei denen hinreichender Verdacht besteht, dass sie zur internen Repression im Sinne des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden,
- Exporte, durch die wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet werden,
- Exporte, welche die auswärtigen Beziehungen zu Drittländern so erheblich belasten würden, dass selbst das eigene Interesse an der Kooperation und an der Aufrechterhaltung guter Beziehungen zum Kooperationspartner zurückstehen muss.

Einwendungen werden nicht erhoben, wenn direkte Exporte im Hinblick auf die unter Ziffer III. 4–7 angestellten Erwägungen voraussichtlich genehmigt würden.

5. Für die Zusammenarbeit zwischen deutschen und Unternehmen der in Ziffer II. genannten Länder, die nicht Gegenstand von Regierungsvereinbarungen ist, sind Zulieferungen, entsprechend der Direktlieferung in diese Länder, unter Beachtung der allgemeinen Prinzipien grundsätzlich nicht zu beschränken. Die Bundesregierung wird jedoch in gleicher Weise wie bei Kooperationen, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, auf Exporte aus industriellen Kooperationen Einfluss nehmen.

Zu diesem Zweck wird sie verlangen, dass sich der deutsche Kooperationspartner bei Zulieferung von Teilen, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, vertraglich in die Lage versetzt, der Bundesregierung rechtzeitig die nötigen Informationen über Exportabsichten seiner Partner geben zu können und vertragliche Endverbleibsklauseln vorzusehen.

6. Für deutsche Zulieferungen von Teilen (Einzelteilen oder Baugruppen), die Kriegswaffen oder sonstige Rüstungsgüter sind, ist das Kooperationspartnerland ausfuhrrechtlich Käufer- und Verbrauchsland. Wenn diese Teile durch festen Einbau in das Waffensystem integriert werden, begründet die Verarbeitung im Partnerland ausfuhrrechtlich einen neuen Warensprung.

III. Sonstige Länder

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in andere als in Ziffer II. genannte Länder wird restriktiv gehandhabt. Er darf insbesondere nicht zum Aufbau zusätzlicher, exportspezifischer Kapazitäten führen. Die Bundesregierung wird von sich aus keine privilegierenden Differenzierungen nach einzelnen Ländern oder Regionen vornehmen.
2. Der Export von Kriegswaffen (nach KWKG und AWG genehmigungspflichtig) wird nicht genehmigt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen der Bundesrepublik

Deutschland unter Berücksichtigung der Bündnisinteressen für eine ausnahmsweise zu erteilende Genehmigung sprechen. Beschäftigungspolitische Gründe dürfen keine ausschlaggebende Rolle spielen.

3. Für den Export sonstiger Rüstungsgüter (nach AWG genehmigungspflichtig) werden Genehmigungen nur erteilt, soweit die im Rahmen der Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts zu schützenden Belange der Sicherheit, des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder der auswärtigen Beziehungen nicht gefährdet sind.

In diesen Fällen überwiegen diese Schutzzwecke das volkswirtschaftliche Interesse im Sinne von § 3 Abs. 1 AWG.

4. Genehmigungen für Exporte nach KWKG und/oder AWG kommen nicht in Betracht, wenn die innere Lage des betreffenden Landes dem entgegensteht, z. B. bei bewaffneten internen Auseinandersetzungen und bei hinreichendem Verdacht des Missbrauchs zu innerer Repression oder zu fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle.
5. Die Lieferung von Kriegswaffen und kriegswaffennahen⁶⁾ sonstigen Rüstungsgütern wird nicht genehmigt in Länder,
 - die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind oder wo eine solche droht,
 - in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden.

Lieferungen an Länder, die sich in bewaffneten äußeren Konflikten befinden oder bei denen eine Gefahr für den Ausbruch solcher Konflikte besteht, scheidet deshalb grundsätzlich aus, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt.

6. Bei der Entscheidung über die Genehmigung des Exports von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wird berücksichtigt, ob die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes durch unverhältnismäßige Rüstungsausgaben ernsthaft beeinträchtigt wird.
7. Ferner wird das bisherige Verhalten des Empfängerlandes im Hinblick auf
 - die Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität,
 - die Einhaltung internationaler Verpflichtungen, insbesondere des Gewaltverzichts, einschließlich der Verpflichtungen aufgrund des für internationale und nicht-internationale Konflikte geltenden humanitären Völkerrechts,
 - die Übernahme von Verpflichtungen im Bereich der Nichtverbreitung sowie in anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und der Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der im EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren aufgeführten Rüstungskontroll- und Abrüstungsvereinbarungen,
 - seine Unterstützung des VN-Waffenregisters,berücksichtigt.

IV. Sicherung des Endverbleibs

1. Genehmigungen für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden nur erteilt, wenn zuvor der Endverbleib dieser Güter im Endempfängerland sichergestellt ist. Dies setzt in der Regel eine entsprechende schriftliche Zusicherung des Endempfängers sowie weitere geeignete Dokumente voraus.
2. Lieferungen von Kriegswaffen sowie sonstigen Rüstungsgütern, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, dürfen nur bei Vorliegen von amtlichen Endverbleibserklärungen, die ein Re-exportverbot mit Erlaubnisvorbehalt enthalten, genehmigt werden. Dies gilt entsprechend für Exporte von kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern, die im Zusammenhang mit einer Lizenzvergabe stehen. Für die damit hergestellten Kriegswaffen sind wirksame Endverbleibsregelungen zur Voraussetzung zu machen.

An die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

3. Kriegswaffen und kriegswaffennahe sonstige Rüstungsgüter dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Bundesregierung in dritte Länder reexportiert bzw. im Sinne des EU-Binnenmarktes verbracht werden.

⁶⁾ Anlagen und Unterlagen zur Herstellung von Kriegswaffen

4. Ein Empfängerland, das entgegen einer abgegebenen Endverbleibserklärung den Weiterexport von Kriegswaffen oder kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern genehmigt oder einen ungenehmigten derartigen Export wissentlich nicht verhindert hat oder nicht sanktioniert, wird bis zur Beseitigung dieser Umstände grundsätzlich von einer Belieferung mit weiteren Kriegswaffen und kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern ausgeschlossen.

V. Rüstungsexportbericht

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag jährlich einen Rüstungsexportbericht vor, in dem die Umsetzung der Grundsätze der deutschen Rüstungsexportpolitik im abgelaufenen Kalenderjahr aufgezeigt sowie die von der Bundesregierung erteilten Exportgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufgeschlüsselt werden.

Anlage zu den „Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ vom 19. Januar 2000

VERHALTENSKODEX DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR WAFFENAUSFUHREN

angenommen vom Rat der EU am 8. Juni 1998

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

UNTER ZUGRUNDELEGUNG der vom Europäischen Rat auf seinen Tagungen in Luxemburg und Lissabon in den Jahren 1991 und 1992 vereinbarten gemeinsamen Kriterien,

IN ANERKENNUNG der besonderen Verantwortung der rüstungsexportierenden Länder,

ENTSCHLOSSEN, hohe gemeinsame Maßstäbe zu setzen, die als Minimalstandards für die Verwaltungspraxis und die bei Exporten konventioneller Rüstungsgüter durch alle Mitgliedstaaten auszuübende Zurückhaltung anzusehen sind, und zur Verstärkung des Austausches relevanter Informationen mit dem Ziel, größere Transparenz zu erreichen,

ENTSCHLOSSEN, die Ausfuhr von Ausrüstung zu verhindern, die zu interner Repression oder internationaler Aggression eingesetzt werden oder zu regionaler Instabilität beitragen könnte,

IN DEM WUNSCH, im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) ihre Zusammenarbeit zu verstärken und ihre Konvergenz auf dem Gebiet der Ausfuhr konventioneller Rüstungsgüter zu fördern,

IN KENNTNIS ergänzender Maßnahmen gegen illegale Transfers, getroffen durch das EU-Programm zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit konventionellen Waffen,

IN ANERKENNUNG des Wunsches von Mitgliedstaaten, eine Rüstungsindustrie als Teil ihrer industriellen Basis wie auch ihrer Verteidigungsanstrengungen aufrechtzuerhalten,

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass Staaten ein Recht haben, im Einklang mit dem von der VN-Charta anerkannten Recht auf Selbstverteidigung, die Mittel zu Selbstverteidigung zu exportieren,

HAT folgenden Verhaltenskodex sowie folgende operative Bestimmungen ANGENOMMEN:

KRITERIUM EINS

Die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, insbesondere der vom VN-Sicherheitsrat und der von der Gemeinschaft verhängten Sanktionen, der Übereinkünfte über Nichtverbreitung und andere Sachbereiche sowie sonstiger internationaler Verpflichtungen

Eine Ausfuhrgenehmigung sollte verweigert werden, wenn ihre Erteilung im Widerspruch stünde unter anderem zu:

- a) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten sowie ihren Verpflichtungen zur Durchsetzung von VN-, OSZE- und EU-Waffenembargos;
- b) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, dem Übereinkommen über biologische und Toxinwaffen und dem Chemiewaffenübereinkommen;

- c) den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Australischen Gruppe, des Trägertechnologie-Kontrollregimes, der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer und des Wassenaar-Arrangements;
- d) der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, keinerlei Antipersonenminen auszuführen.

KRITERIUM ZWEI

Achtung der Menschenrechte im Endbestimmungsland

Die Mitgliedstaaten werden, nachdem sie eine Bewertung der Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen in den Menschenrechtsübereinkünften vorgenommen haben,

- a) keine Ausfuhrgenehmigung erteilen, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass das zur Ausfuhr bestimmte Gerät zur internen Repression benutzt werden könnte;
- b) besondere Vorsicht und Wachsamkeit bei der von Fall zu Fall und unter Berücksichtigung der Art der Ausrüstung erfolgenden Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen an Länder walten zu lassen, in denen von den zuständigen Gremien der VN, des Europarates oder der EU schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden.

Für diese Zwecke wird Ausrüstung, die zu interner Repression benutzt werden könnte, unter anderem solche oder vergleichbare Ausrüstung umfassen, die vom angegebenen Endverwender nachweislich zu interner Repression benutzt worden ist oder bei der Grund zur Annahme besteht, dass sie an der angegebenen Endverwendung bzw. am angegebenen Endverwender vorbeigeleitet wird und zu interner Repression genutzt wird. Entsprechend dem operativen Paragraphen 1 dieses Verhaltenskodex wird die Art der Ausrüstung sorgfältig geprüft werden, insbesondere wenn ihre Verwendung für Zwecke der inneren Sicherheit beabsichtigt ist. Interne Repression umfasst unter anderem Folter sowie andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, das Verschwindenlassen von Personen, willkürliche Verhaftungen und andere schwere Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, niedergelegt sind.

KRITERIUM DREI

Die innere Lage im Endbestimmungsland, als Ergebnis von Spannungen oder bewaffneter Konflikte

Die Mitgliedstaaten werden keine Ausfuhren genehmigen, die im Endbestimmungsland bewaffnete Konflikte heraufbeschwören bzw. verlängern oder bestehende Spannungen oder Konflikte verschärfen würden.

KRITERIUM VIER

Erhalt von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region

Die Mitgliedstaaten werden keine Ausfuhrgenehmigung erteilen, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass der angegebene Empfänger das zur Ausfuhr bestimmte Gerät zu aggressiven Zwecken gegen ein anderes Land oder zur gewaltsamen Durchsetzung eines Gebietsanspruchs benutzen würde.

Bei Abwägung dieser Risiken berücksichtigen die Mitgliedstaaten unter anderem

- a) das Bestehen oder die Wahrscheinlichkeit eines bewaffneten Konfliktes zwischen dem Empfängerland und einem anderen Land;
- b) Ansprüche auf das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes, deren gewaltsame Durchsetzung das Empfängerland in der Vergangenheit versucht bzw. angedroht hat;
- c) ob die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Ausrüstung anders als für die legitime nationale Sicherheit und die Verteidigung des Empfängerlandes verwendet wird;
- d) das Erfordernis, die regionale Stabilität nicht wesentlich zu beeinträchtigen.

KRITERIUM FÜNF

Die nationale Sicherheit der Mitgliedstaaten und der Gebiete, deren Außenbeziehungen in die Zuständigkeit eines Mitgliedstaates fallen, sowie die nationale Sicherheit von befreundeten und verbündeten Ländern

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen

- a) die möglichen Auswirkungen der geplanten Ausfuhr auf ihre Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen sowie auf diejenigen von befreundeten Ländern, Verbündeten und anderen Mitgliedstaaten, wobei sie anerkennen, dass hierdurch die Berücksichtigung der Kriterien zur Achtung der Menschenrechte und über die Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region nicht beeinträchtigt werden darf;
- b) die Gefahr der Verwendung der betreffenden Güter gegen ihre eigenen Streitkräfte oder die von befreundeten Ländern, Verbündeten oder anderen Mitgliedstaaten;
- c) die Gefahr des „reverse engineering“ oder eines unbeabsichtigten Technologietransfers.

KRITERIUM SECHS

Das Verhalten des Käuferlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, insbesondere was seine Haltung zum Terrorismus, die Art der von ihm eingegangenen Bündnisse und die Einhaltung des Völkerrechts anbelangt

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen unter anderem das bisherige Verhalten des Käuferlandes in Bezug auf:

- a) seine Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität;
- b) seine Einhaltung internationaler Verpflichtungen, insbesondere hinsichtlich der Nichtanwendung von Gewalt, einschließlich der Verpflichtungen aufgrund des für internationale und nicht-internationale Konflikte geltenden humanitären Völkerrechts;
- c) seine Verpflichtung zur Nichtverbreitung und andere Bereiche der Rüstungskontrolle und der Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der in Kriterium Eins unter Buchstabe b aufgeführten einschlägigen Rüstungskontroll- und Abrüstungsvereinbarungen.

KRITERIUM SIEBEN

Das Risiko der Umleitung der Ausrüstung im Käuferland oder der Wiederausfuhr unter unerwünschten Bedingungen

Bei der Beurteilung der Auswirkung der beabsichtigten Ausfuhr auf das Einfuhrland und des Risikos, dass ausgeführte Güter auf Umwegen zu einem unerwünschten Endverwender gelangen könnten, wird Folgendes berücksichtigt:

- a) die legitimen Interessen der Verteidigung und der inneren Sicherheit des Empfängerlandes, einschließlich jede Beteiligung an VN- oder anderen friedenserhaltenden Maßnahmen;
- b) die technische Fähigkeit des Empfängerlandes, die Ausrüstung zu benutzen;
- c) die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen;
- d) das Risiko, dass die Waffen wiederausgeführt werden oder zu terroristischen Vereinigungen umgeleitet werden (in diesem Zusammenhang wäre bei Ausrüstung zur Terrorismusbekämpfung eine besonders sorgfältige Prüfung angebracht).

KRITERIUM ACHT

Die Vereinbarkeit der Rüstungsexporte mit der technischen und wirtschaftlichen Kapazität des Empfängerlandes, unter der Berücksichtigung, dass es wünschenswert ist, dass Staaten ihren legitimen Sicherheits- und Verteidigungsbedürfnissen mit dem geringstmöglichen Abzweigen von menschlichen und wirtschaftlichen Ressourcen für Rüstungszwecke entsprechen

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen, im Lichte von Informationen aus einschlägigen Quelle, wie Berichten von UNDP, Weltbank, IWF und OECD, ob der geplante Export die tragfähige Entwicklung des Empfängerlandes ernsthaft beeinträchtigen würde. Sie prüfen in diesem Zusammenhang die relative Bedeutung der Rüstungs- und der Sozialausgaben des Empfängerlandes und berücksichtigen dabei auch jedwede EU- oder bilaterale Hilfe.

OPERATIVE BESTIMMUNGEN

1. Jeder EU-Mitgliedstaat prüft die ihm vorgelegten Anträge auf Ausfuhrgenehmigung für militärische Ausrüstung in jedem Einzelfall anhand der Vorschriften des Verhaltenskodex.

2. Dieser Kodex lässt das Recht der Mitgliedstaaten, auf nationaler Ebene eine restriktivere Politik zu verfolgen, unberührt.
3. Die Mitgliedstaaten teilen auf diplomatischen Wege Einzelheiten zu den abgelehnten Ausfuhranträgen mit, die in Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex für militärische Ausrüstung verweigert werden, und fügen eine Begründung bei, warum die Genehmigung verweigert wurde. Die mitzuteilenden Einzelangaben sind in dem Mustervordruck in der Anlage¹⁾ enthalten. Bevor ein Mitgliedstaat eine Genehmigung erteilt, die von einem anderen Mitgliedstaat bzw. anderen Mitgliedstaaten innerhalb der letzten drei Jahre für eine im Wesentlichen gleichartige Transaktion verweigert worden ist, konsultiert er zunächst den bzw. die Mitgliedstaaten, die die Genehmigung verweigert haben. Falls der betreffende Mitgliedstaat im Anschluss an die Konsultationen dennoch beschließt, die Genehmigung zu erteilen, teilt er dies dem bzw. den Mitgliedstaaten, die die Genehmigung ursprünglich verweigert haben, mit und erläutert ausführlich seine Gründe.

Die Entscheidung über den Transfer bzw. die Verweigerung des Transfers von militärischer Ausrüstung bleibt im Ermessen eines jeden Mitgliedstaates. Als Ablehnung einer Genehmigung ist anzusehen, wenn der Mitgliedstaat die Genehmigung des tatsächlichen Verkaufs oder der konkreten Ausfuhr der betreffenden militärischen Ausrüstung abgelehnt hat und es andernfalls zu einem Verkauf oder Abschluss des betreffenden Vertrags gekommen wäre. Für diese Zwecke kann eine notifizierbare Ablehnung, im Einklang mit nationalen Verfahren, auch die Ablehnung einer Genehmigung für die Aufnahme von Verhandlungen oder ein abschlägiger Bescheid auf eine förmliche Voranfrage zu einem bestimmten Auftrag sein.

4. Die EU-Mitgliedstaaten behandeln derartige Ablehnungen und die entsprechenden Konsultationen vertraulich und ziehen daraus keine wirtschaftlichen Vorteile.
5. Die Mitgliedstaaten arbeiten auf die baldige Annahme einer gemeinsamen Liste der vom Verhaltenskodex erfassten militärischen Ausrüstung hin, die sich auf entsprechende nationale und internationale Listen stützt. Bis zur Annahme einer solchen gemeinsamen Liste erfolgt die Anwendung des Verhaltenskodex auf der Grundlage nationaler Kontrolllisten, in die, soweit zweckmäßig, Bestandteile einschlägiger internationaler Listen einbezogen werden.
6. Die in diesem Kodex aufgeführten Kriterien und das unter Paragraph 3 der Operativen Bestimmungen vorgesehene Konsultationsverfahren gelten auch für die in Anhang 1 des Beschlusses 94/942/GASP des Rates²⁾ aufgeführten Güter mit doppeltem Verwendungszweck, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Endempfänger solcher Ausrüstung die Streitkräfte oder internen Sicherheitskräfte oder ähnliche Einheiten des Empfängerlandes sein werden.
7. Damit der Verhaltenskodex den größtmöglichen Nutzeffekt erhält, werden die Mitgliedstaaten im Rahmen der GASP tätig werden, um ihre Zusammenarbeit zu verstärken und ihre Konvergenz im Bereich der Ausfuhr konventioneller Waffen fördern.
8. Jeder Mitgliedstaat übermittelt den anderen Mitgliedstaaten jährlich vertraulich einen Bericht über seine Rüstungsexporte und seine Durchführung des Verhaltenskodex. Diese Berichte werden auf einer jährlichen Tagung im Rahmen der GASP erörtert. Auf dieser Tagung werden auch die Funktionsweise des Verhaltenskodex überprüft, etwa erforderliche Verbesserungen ermittelt und dem Rat ein konsolidierter Bericht übermittelt, der auf Beiträgen der Mitgliedstaaten aufbaut.
9. Die Mitgliedstaaten beurteilen, sofern geboten, gemeinsam im Rahmen der GASP anhand der Grundsätze und Kriterien des Verhaltenskodex die Lage potenzieller oder tatsächlicher Empfänger von Rüstungsausfuhren aus Mitgliedstaaten.
10. Es wird anerkannt, dass die Mitgliedstaaten, soweit geboten, die Auswirkungen geplanter Ausfuhren auf ihre wirtschaftlichen, sozialen, kommerziellen und industriellen Interessen berücksichtigen können, diese Faktoren jedoch die Anwendung der oben angeführten Kriterien nicht beeinträchtigen werden.
11. Die Mitgliedstaaten werden sich nach Kräften dafür einsetzen, andere rüstungsexportierende Staaten zu ermutigen, sich den Grundsätzen dieses Verhaltenskodex anzuschließen.
12. Der Verhaltenskodex und die Operativen Bestimmungen ersetzen alle bisherigen Ausführungen zu den gemeinsamen Kriterien von 1991 und 1992.

¹⁾ nicht abgedruckt

²⁾ ABI. L 367 vom 31. Dezember 1994, S. 8. Zuletzt geändert durch den Beschluss 98/232/CFSP (ABI. L 92 vom 25. März 1998, S. 1

Anlage 1b

Nr. 38/S. 309 Bonn, den 5. Mai 1982

Politische Grundsätze der Bundesregierung

für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern

Beschluß der Bundesregierung vom 28. April 1982

In dem Bestreben,

- im Rahmen der internationalen und gesetzlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland, den Export von Rüstungsgütern am Sicherheitsbedürfnis und außenpolitischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland zu orientieren,
- durch seine Begrenzung und Kontrolle einen Beitrag zur Sicherung des Friedens in der Welt zu leisten
- und dementsprechend auch die Beschlüsse internationaler Institutionen zu berücksichtigen, die eine Beschränkung des internationalen Waffenhandels unter Abrüstungsgesichtspunkten anstreben,

und in Fortsetzung ihrer bewährten restriktiven Rüstungsexportpolitik

hat die Bundesregierung folgende Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern beschlossen:

I. NATO-Länder

(Geltungsbereich des NATO-Vertrags, Artikel 6)

1.

Der Export von Kriegswaffen ¹⁾ und sonstigen Rüstungsgütern ²⁾ hat sich an der Erhaltung der Verteidigungskraft des Bündnisses und damit an dem Verteidigungsinteresse der Bundesrepublik Deutschland zu orientieren.

Er ist grundsätzlich nicht zu beschränken, es sei denn, daß aus besonderen politischen Gründen in Einzelfällen eine Beschränkung geboten ist.

¹⁾ In der Kriegswaffenliste (Anlage zum KWKG) aufgeführte Waffen (komplette Waffen sowie als Waffen gesondert erfaßte Teile)

²⁾ Waren des Abschnitts A in Teil I der Ausfuhrliste – Anlage zur AWV – mit Ausnahme der Kriegswaffen

³⁾ Anlagen und Unterlagen zur Herstellung von Kriegswaffen

Bulletin

2.

Der Endverbleib der Rüstungsgüter im NATO-Bereich ist glaubhaft zu machen. Dies setzt in der Regel die Zusicherung des Exporteurs und ein von ihm beigebrachtes Importzertifikat voraus. Soweit besondere Umstände des Einzelfalls dies nahelegen, sind zusätzliche Nachweise zu verlangen.

Bei Kriegswaffen ist darauf hinzuwirken, daß diese nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Bundesregierung aus dem NATO-Vertragsgebiet verbracht werden dürfen, wenn konkrete Hinweise bestehen, daß sie in Länder weiterexportiert werden, gegen deren Belieferung mit diesen Kriegswaffen sicherheits- oder außenpolitische Bedenken bestehen. Das gleiche gilt für kriegswaffen-nahe sonstige Rüstungsgüter ³⁾.

3.

Kooperationen sollen im bündnispolitischen Interesse liegen.

Bei Koproduktionen mit NATO-Partnern, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, sollen unter Beachtung unserer Kooperationsfähigkeit im Bündnis unsere rüstungsexportpolitischen Grundsätze soweit wie möglich verwirklicht werden. Dabei wird die Bundesregierung wie bisher dem Kooperationsinteresse grundsätzlich Vorrang einräumen, ohne auf Einwirkungsmöglichkeiten bei Exportvorhaben von Kooperationspartnern zu verzichten (Nr. 5).

4.

Für deutsche Zulieferungen von Teilen (Einzelteilen oder Baugruppen), die Kriegswaffen oder sonstige Rüstungsgüter sind, ist das Kooperationspartnerland ausfuhrrechtlich Käufer- und Verbrauchsland und, soweit es sich um als Kriegswaffen eingestufte Teile handelt, auch End-

Nr. 38/S. 310

Bulletin 5. Mai 1982

verbleibsland. Wenn diese Teile durch festen Einbau in das Waffensystem integriert werden, begründet die Verarbeitung im Partnerland ausfuhrrechtlich einen neuen Warenursprung.

Solchen Zulieferungen stehen keine zwingenden Versagungsgründe entgegen.

5.

Die exportpolitischen Konsequenzen einer Kooperation sind rechtzeitig vor Vereinbarung gemeinsam zu prüfen.

In jedem Fall behält sich die Bundesregierung zur Durchsetzung ihrer rüstungsexportpolitischen Ziele vor, bestimmten Exportvorhaben des Kooperationspartners im Konsultationswege entgegenzutreten. Deshalb ist bei allen neu abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen für den Fall des Exports durch das Partnerland grundsätzlich ein Konsultationsverfahren zu vereinbaren, das der Bundesregierung die Möglichkeit gibt, Einwendungen geltend zu machen.

6.

Vor Exporten von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, bei denen deutsche Zulieferungen Verwendung finden, prüfen AA, BMWi und BMVg unter Beteiligung des ChBK, ob im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen für die Einleitung von Konsultationen vorliegen.

Einwendungen der Bundesregierung gegen die Verwendung deutscher Zulieferungen kommen – nach BSR-Befassung – vor allem in folgenden Fällen in Betracht:

- Exporte in Länder, die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind,
- Exporte in Länder, in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen unmittelbar bevorsteht,
- Exporte, durch die unverzichtbare Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet werden,
- Exporte, welche die auswärtigen Beziehungen zu Drittländern so erheblich belasten würden, daß selbst das eigene Interesse an der Kooperation und an der Aufrechterhaltung guter Beziehungen zum Kooperationspartner zurückstehen muß.

Einwendungen werden nicht erhoben, wenn direkte Exporte im Hinblick auf die unter Nr. 13 angestellten Erwägungen voraussichtlich genehmigt würden.

7.

Für die Zusammenarbeit zwischen Rüstungsfirmen in verschiedenen NATO-Ländern, die nicht Gegenstand von Regierungsvereinbarungen ist, sind Zulieferungen, entsprechend der Direktlieferung in diese Länder, grundsätzlich nicht zu beschränken. Die Bundesregierung wird jedoch in gleicher Weise wie bei Kooperationen, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, auf Exporte aus industriellen Kooperationen Einfluß nehmen.

Zu diesem Zweck wird sie darauf hinwirken, daß sich der deutsche Kooperationspartner bei Zulieferung von Teilen, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, vertraglich in die Lage versetzt, der Bundesregierung rechtzeitig die nötigen Informationen über Exportabsichten seiner Partner geben zu können.

Bei Vergabe von Lizenzen, bei Exporten von Fertigungsunterlagen oder Anlagen zur Herstellung von Kriegswaffen sind Endverbleibsregelungen für die damit hergestellten Kriegswaffen anzustreben

II. Nicht-NATO-Länder

8.

Der Export von Kriegswaffen und kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern in Länder außerhalb des Atlantischen Verteidigungsbündnisses bleibt eingeschränkt. Er darf insbesondere nicht zum Aufbau zusätzlicher, exportspezifischer Kapazitäten führen.

9.

Der Export von Kriegswaffen (nach KWKG und AWG genehmigungspflichtig) wird nicht genehmigt, es sei denn, daß auf Grund besonderer politischer Erwägungen Ausnahmen allgemeiner Art festgelegt werden oder im Einzelfall vitale Interessen der Bundesrepublik Deutschland für eine ausnahmsweise Genehmigung sprechen. Vitale Interessen sind außen- und sicherheitspolitische Interessen der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der Bündnisinteressen. Beschäftigungspolitische Gründe dürfen keine ausschlaggebende Rolle spielen.

10.

Für den Export kriegswaffennaher sonstiger Rüstungsgüter (nur nach AWG genehmigungspflichtig) werden Genehmigungen nur erteilt, soweit die im Rahmen der Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts zu schützenden Belange der Sicherheit, des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder der auswärtigen Beziehungen nicht gefährdet sind.

Es ist davon auszugehen, daß diese Schutzzwecke das volkswirtschaftliche Interesse im Sinne von § 3 Abs. 1 AWG überwiegen.

11.

Für den Export der übrigen sonstigen Rüstungsgüter (ebenfalls nach AWG genehmigungspflichtig) werden Genehmigungen erteilt, soweit die Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts nicht entgegenstehen.

12.

Eine ausnahmsweise Genehmigung kommt nicht in Betracht, wenn die innere Lage des betreffenden Landes dem entgegensteht.

13.

Die Lieferung von Kriegswaffen und kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern darf nicht zu einer Erhöhung bestehender Spannungen beitragen. Lieferungen an Länder, bei denen eine Gefahr für den Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen besteht, scheidet deshalb grundsätzlich aus.

Es muß hinreichende Sicherheit bestehen, daß die Kriegswaffen und kriegswaffennahen sonstigen Rüs-

Bulletin 5. Mai 1982

stungsgüter nur zur Verteidigung des Empfängerlandes oder der betreffenden Region bestimmt sind.

14.

Lieferungen von Kriegswaffen dürfen nur bei Vorliegen von amtlichen Endverbleibserklärungen genehmigt werden. Auch bei der Sicherung des Endverbleibs von kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern sind strenge Maßstäbe anzulegen.

Bei Vergabe von Lizenzen, bei Exporten von Fertigungsunterlagen oder Anlagen zur Herstellung von Kriegswaffen sind Endverbleibsregelungen für die damit hergestellten Kriegswaffen anzustreben.

III. Länder der Länderliste C

15.

Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in Länder der Länderliste C (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) werden nicht genehmigt. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung aller COCOM-Mitglieder möglich.

Anlage 2 a

Stand: 3. Juli 2000

Ausfuhrliste

Teil I

A Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial

0001 Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen mit einem Kaliber von 12,7 mm oder kleiner und Zubehör, geeignet hierfür, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

a) Gewehre, Karabiner, Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen und Maschinengewehre;

Anmerkung:

Unternummer 0001a erfasst nicht folgende Waffen:

1. Musketen, Gewehre und Karabiner, die vor 1938 hergestellt wurden,
2. Nachbildungen von Musketen, Gewehren und Karabinern, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden,
3. Revolver, Pistolen und Maschinenwaffen, die vor 1890 hergestellt wurden, und ihre Nachbildungen.

b) Waffen mit glattem Lauf, besonders konstruiert für militärische Zwecke;

Technische Anmerkung:

In Unternummer 0001b genannte, für militärische Zwecke besonders konstruierte Waffen mit glattem Lauf sind solche, die

1. bei Gasdrücken von mehr als 1 300 bar beschussgeprüft sind,
2. bei Gasdrücken über 1 000 bar normgerecht und zuverlässig arbeiten und
3. Munition mit einer Länge von mehr als 76,2 mm (d. h. länger als handelsübliche Schrotpatronen „Magnum“ im Kaliber 12) aufnehmen können.

c) Waffen, die hülsenlose Munition verwenden;

d) Schalldämpfer, spezielle Rohrmaschinen-Lafetten, Ladestreifen und Mündungsfeuerdämpfer für die von Unternehmern 0001a, 0001b und 0001c erfassten Waffen und besonders für militärische Zwecke konstruierte Waffenzielgeräte;

Anmerkungen zu Unternehmern 0001a bis 0001d:

1. Die Unternehmern 0001a bis 0001d erfassen nicht Jagd- und Sportwaffen mit glattem Lauf, die weder für militärische Zwecke besonders konstruiert noch vollautomatisch sind.
2. Die Unternehmern 0001a bis 0001d erfassen nicht für Exerziermunition besonders konstruierte Waffen, die keine von Nummer 0003 erfasste Munition verschießen können.
3. Die Unternehmern 0001a bis 0001d erfassen Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen nur dann, wenn sie vollautomatisch sind.

e) Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen aller Art sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür – auch soweit die Waffen und Bestandteile von den Unternehmern 0001a bis 0001d nicht erfasst werden –, wenn Käufer oder Bestimmungsland Bosnien-Herzegowina, die Bundesrepublik Jugoslawien oder Kroatien ist.

0002 Bewaffnung oder Waffen mit einem Kaliber größer als 12,7 mm, Werfer und Zubehör wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

a) Geschütze, Haubitzen, Kanonen, Mörser, Panzerabwehrwaffen, Einrichtungen zum Abfeuern von Geschossen und Raketen, militärische Flammenwerfer, rückstoßfreie Waffen und Tarnvorrichtungen (signature reduction devices) hierfür;

0002 Anmerkung:

Unternummer 0002a schließt Injektoren, Messgeräte, Speichertanks und besonders konstruierte Bestandteile für den Einsatz von flüssigen Treibladungen für einen der von Unternummer 0002a erfassten Ausrüstungsgegenstände ein.

b) militärische Nebel- und Gaswerfer, militärische pyrotechnische Werfer oder Generatoren;

Anmerkung:

Unternummer 0002b erfasst nicht Signalpistolen.

c) Waffenzielgeräte, besonders konstruiert für die von Unternummer 0002a erfassten Waffen.**0003 Munition für die von Nummer 0001, 0002 oder 0012 erfassten Waffen sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:**

Anmerkungen:

1. Besonders konstruierte Bestandteile schließen ein:
 - a) Metall- oder Kunststoffbestandteile, z. B. Ambosse in Zündhütchen, Geschossmäntel, Patronengurtglieder, Führungsringe und andere Munitionsbestandteile aus Metall,
 - b) Sicherungseinrichtungen, Zünder, Sensoren und Anzündvorrichtungen,
 - c) Stromquellen für die einmalige Abgabe einer hohen Leistung,
 - d) abbrennbare Hülsen für Treibladungen,
 - e) Submunition einschließlich Bomblets, Minelets und endphasengelenkter Geschosse.
2. Nummer 0003 erfasst nicht Munition ohne Geschoss (Manövermunition) und Exerziermunition mit gelochter Pulverkammer, sofern nicht Käufer- oder Bestimmungsland Bosnien-Herzegowina, die Bundesrepublik Jugoslawien oder Kroatien ist.
3. Nummer 0003 erfasst nicht Patronen, besonders konstruiert für einen der folgenden Zwecke, sofern nicht Käufer- oder Bestimmungsland Bosnien-Herzegowina, die Bundesrepublik Jugoslawien oder Kroatien ist:
 - a) Signalmunition,
 - b) Vogelschreck-Munition (bird scaring) oder
 - c) Munition zum Anzünden von Gasfackeln an Ölquellen.
4. Nummer 0003 erfasst nicht Randfeuer-Hülsenpatronen des Kalibers 22, sofern nicht Käufer- oder Bestimmungsland Bosnien-Herzegowina, die Bundesrepublik Jugoslawien oder Kroatien ist.

0004 Bomben, Torpedos, Raketen, Flugkörper sowie zugehörige Ausrüstung und Zubehör wie folgt, besonders konstruiert für militärische Zwecke, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:**a) Bomben, Torpedos, Granaten, Rauch- und Nebelbüchsen, Raketen, Minen, Flugkörper, Wasserbomben, Sprengkörper-Ladungen, -Vorrichtungen und Zubehör, militärische Pyrotechnika, Leuchtpatronen und Darstellungsmunition (d. h. Ausrüstung, welche die Eigenschaften einer der von Unternummer 0004a erfassten Waren simuliert);**

Anmerkung:

Unternummer 0004a schließt ein:

1. Rauch- und Nebelgranaten, Feuerbomben, Brandbomben und Sprengkörper,
2. Antriebsdüsen für Flugkörper und Bugspitzen für Wiedereintrittkörper.

b) Ausrüstung, besonders konstruiert für das Handhaben, Überwachen, Scharfmachen, Stromversorgen bei einmaliger Abgabe einer hohen Leistung, Abfeuern, Legen, Räumen, Ausstoßen, Täuschen, Stören, Zünden oder Orten der von Unternummer 0004a erfassten Waren.

Anmerkung:

Unternummer 0004b schließt ein:

1. fahrbare Gasverflüssigungsanlagen mit einer Produktionskapazität von mindestens 1 t Flüssiggas pro Tag,
2. schwimmfähige elektrisch leitende Kabel zum Räumen magnetischer Minen.

0005 Feuerleiteinrichtungen, zugehörige Überwachungs- und Alarmierungsausrüstung sowie verwandte Systeme, Prüf- oder Justierausrüstung und Ausrüstung für Gegenmaßnahmen wie folgt, besonders konstruiert für militärische Zwecke, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

- a) Waffenzielgeräte, die nicht von Unternummer 0001d oder 0002c erfasst werden, Bombenzielrechner, Rohrmaschinenrichtgeräte und Waffensteuersysteme;
- b) Zielerfassungs-, Zielzuordnungs-, Zielentfernungsmess-, Zielüberwachungs- oder Zielverfolgungssysteme, Ortungs-, Datenverknüpfungs (data fusion)-, Erkennungs- oder Identifizierungs-Vorrichtungen und Ausrüstung zur Sensorintegration (sensor integration equipment);
- c) Ausrüstung für Gegenmaßnahmen gegen die von Unternummer 0005a oder 0005b erfasste Ausrüstung;
- d) Prüf- oder Justierausrüstung, besonders konstruiert für die Instandsetzung oder Wartung der von Unternummer 0005a oder 0005b erfassten Ausrüstung.

0006 Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke.

Technische Anmerkung:

‘Landfahrzeuge’ im Sinne der Nummer 0006 schließen auch Anhänger ein.

Anmerkungen:

1. Nummer 0006 schließt ein:
 - a) Panzer und andere militärische bewaffnete Fahrzeuge und militärische Fahrzeuge, ausgestattet mit Lafetten oder Ausrüstung zum Minenlegen oder zum Starten der von Nummer 0004 erfassten Waffen,
 - b) gepanzerte Fahrzeuge,
 - c) amphibische und tiefwatfähige Fahrzeuge,
 - d) Bergungsfahrzeuge und Fahrzeuge zum Befördern und Schleppen von Munition oder Waffensystemen und zugehörige Ladesysteme.
2. Die Änderung eines Landfahrzeuges für militärische Zwecke bedeutet eine bauliche, elektrische oder mechanische Änderung, die ein oder mehrere besonders konstruierte militärische Bestandteile betrifft. Solche Bestandteile schließen ein:
 - a) Lufttreifendecken in beschussfester oder bei abgelassener Luft fahrtauglicher Spezialbauart,
 - b) Reifendruck-Regelvorrichtungen, die aus dem Inneren des fahrenden Fahrzeugs bedient werden können,
 - c) Panzerschutz von wichtigen Teilen (z. B. Kraftstofftanks oder Fahrzeugkabinen),
 - d) besondere Verstärkungen für die Aufnahme von Waffen,
 - e) Mehrfarben-Tarnlackierung des Fahrzeuges.
3. Nummer 0006 erfasst keine zivilen Sonderschutzlimousinen und Werttransporter mit Schutzpanzerung.
4. Nummer 0006 erfasst nicht die folgenden militärischen Bestandteile:
 - a) Beleuchtungseinrichtungen einschließlich Tarnbeleuchtung,
 - b) Gewehr- bzw. Waffenhalterungen,
 - c) Tarnnetzhalterungen,
 - d) NATO-Kupplungen,
 - e) Dachluken, rund mit schwenk- oder klappbarem Deckel.

Ergänzende Anmerkung:

Siehe auch Teil I C, Nummer 9A991.

0007 Chemische oder biologische Agenzien, Reizstoffe, radioaktive Stoffe, zugehörige Ausrüstung, Bestandteile, Materialien und Technologie wie folgt:

Anmerkung:

Die CAS-Nummern sind nur beispielhaft. Sie umfassen nicht alle Chemikalien und Mischungen, die von Nummer 0007 erfasst werden.

- a) **Biologische Agenzien und radioaktive Stoffe für den Kriegsgebrauch (zur Außergefachtsetzung von Menschen oder Tieren, zur Funktionsbeeinträchtigung von Geräten oder zur Vernichtung von Ernten oder der Umwelt) und chemische Kampfstoffe;**
- b) **Komponenten für Binärkampfstoffe und Schlüsselvorprodukte wie folgt:**
 1. **Alkyl (Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) phosphonsäuredifluoride wie: DF: Methylphosphonsäuredifluorid (CAS-Nr. 676-99-3),**
 2. **Alkyl (R₁) phosphonigsäure-0-2-dialkyl (R₃,R₄) aminoethyl-alkyl (R₂) ester (R₁, R₃, R₄ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl-, Isopropyl-) (R₂ = H, Alkyl- oder Cycloalkyl-, C_n = C₁ bis C₁₀) und entsprechend alkylierte oder protonierte Salze wie: QL: Methylphosphonigsäure-0-(2-diisopropylaminoethyl)- ethylester (CAS-Nr. 57856-11-8),**
 3. **Chlorsarin: Methylphosphonsäureisopropylesterchlorid (CAS-Nr. 1445-76-7),**
 4. **Chlorsoman: Methylphosphonsäurepinakolyesterchlorid (CAS-Nr. 7040-57-5);**
- c) **Tränengase und andere Reizstoffe einschließlich:**
 1. **CA: Brombenzylcyanid (CAS-Nr. 5798-79-8),**
 2. **CS: o-Chlorbenzylidenmalonsäuredinitril (CAS-Nr. 2698-41-1),**
 3. **CN: ω-Chloracetophenon (CAS-Nr. 532-27-4),**
 4. **CR: Dibenz (b,f)-1,4-oxazepin (CAS-Nr. 257-07-8);**
- d) **Ausrüstung, besonders konstruiert oder modifiziert zum Ausbringen einer der folgenden Materialien oder Agenzien oder eines der folgenden Stoffe und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:**
 1. **Materialien oder Agenzien, die von Unternummer 0007a oder 0007c erfasst werden, oder**
 2. **chemische Kampfstoffe, gebildet aus Komponenten für Binärkampfstoffe oder Schlüsselprodukten, die von Unternummer 0007b erfasst werden;**
- e) **Ausrüstung, besonders konstruiert zur Abwehr der von Unternummer 0007a oder 0007c erfassten Materialien und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;**

Anmerkung:

Unternummer 0007e schließt Schutzkleidung ein.

- f) **Ausrüstung, besonders konstruiert zur Feststellung oder Identifizierung der von Unternummer 0007a oder 0007c erfassten Materialien und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;**

Anmerkung:

Unternummer 0007f erfasst nicht Strahlendosimeter für den persönlichen Gebrauch.

Ergänzende Anmerkung:

Zivilschutzmasken und Schutzausrüstung: Siehe Teil I C, Nummer 1A004.

- g) **Biopolymere, besonders entwickelt oder aufgebaut für die Feststellung oder Identifizierung der von Unternummer 0007a erfassten chemischen Kampfstoffe und spezifische Zellkulturen zu ihrer Herstellung;**
- h) **Biokatalysatoren für die Dekontamination und den Abbau chemischer Kampfstoffe und biologische Systeme hierfür, wie folgt:**
 1. **Biokatalysatoren, besonders entwickelt für die Dekontamination und den Abbau der von Unternummer 0007a erfassten chemischen Kampfstoffe, die durch gezielte Laborauslese oder genetische Manipulation biologischer Systeme erzeugt werden,**

0007 2. biologische Systeme wie folgt:

Expressions-Vektoren, Viren oder Zellkulturen, die eine spezifische genetische Information zur Herstellung der von Unternummer 0007h1 erfassten Biokatalysatoren enthalten;

i) Technologie wie folgt:

- 1. Technologie für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung der von Unternummer 0007a bis 0007f erfassten toxischen Wirkstoffe, zugehörigen Ausrüstung oder Bestandteile,**
- 2. Technologie für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung der von Unternummer 0007g erfassten Biopolymere oder spezifischen Zellkulturen,**
- 3. Technologie, ausschließlich bestimmt für die Inkorporation der von Unternummer 0007h1 erfassten Biokatalysatoren in militärische Trägersubstanzen oder militärische Materialien.**

Anmerkungen:

- Unternummer 0007a schließt die folgenden chemischen Kampfstoffe ein:
 - Nervenkampfstoffe:
 - Alkyl (R_1) phosphonsäure-alkyl (R_2) ester-fluoride ($R_1 =$ Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) ($R_2 =$ Alkyl- oder Cycloalkyl, $c_n = c_1$ bis c_{10}), wie: Sarin (GB): Methylphosphonsäureisopropylesterfluorid (CAS-Nr. 107-44-8) und Soman (GD): Methylphosphonsäurepinakolyesterfluorid (CAS-Nr. 96-64-0),
 - Phosphorsäure-dialkyl (R_1, R_2) amid-cyanid-alkyl (R_3) ester ($R_1, R_2 =$ Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) ($R_3 =$ Alkyl- oder Cycloalkyl-, $c_n = c_1$ bis c_{10}), wie: Tabun (GA): Phosphorsäuredimethylamid-cyanidethylester (CAS-Nr. 77-81-6),
 - Alkyl (R_1) thiolphosphonsäure-S- (2-dialkyl (R_3, R_4) aminoethyl) -alkyl (R_2) ester ($R_2 =$ H, Alkyl- oder Cycloalkyl-, $c_n = c_1$ bis c_{10}) ($R_1, R_3, R_4 =$ Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) oder entsprechend alkylierte bzw. protonierte Salze, wie: VX: Methylthiolphosphonsäure-S- (2-diisopropylaminoethyl) -ethylester (CAS-Nr. 50782-69-9);
 - Hautkampfstoffe:
 - Schwefelloste, wie: 2-Chlorethylchlormethylsulfid (CAS-Nr. 2625-76-5), Bis (2-chlorethyl)-sulfid (CAS-Nr. 505-60-2), Bis (2-chlorethylthio) -methan (CAS-Nr. 63869-13-6), 1,2-Bis (2-chlorethylthio) -ethan (CAS-Nr. 3563-36-8), 1,3-Bis (2-chlorethylthio) -n-propan (CAS-Nr. 63905-10-2), 1,4-Bis (2-chlorethylthio) -n-butan, 1,5-Bis (2-chlorethylthio) -n-pentan, Bis (2-chlorethylthiomethyl) -ether, Bis- (2-chlorethylthioethyl) -ether (CAS-Nr. 63918-89-8),
 - Lewisite, wie: 2-Chlorvinylchlorarsin (CAS-Nr. 541-25-3), Bis (2-chlorvinyl) -chlorarsin (CAS-Nr. 40334-69-8), Tris (2-chlorvinyl) -arsin (CAS-Nr. 40334-70-1),
 - Stickstofflose, wie: HN1: N-Ethyl-bis (2-chlorethyl) -amin (CAS-Nr. 538-07-8), HN2: N-Methyl-bis (2-chlorethyl) -amin (CAS-Nr. 51-75-2), HN3: Tris- (2-chlorethyl) -amin (CAS-Nr. 555-77-1),
 - Psychokampfstoffe, wie:
BZ: 3-Chinuclidinylbenzilat (CAS-Nr. 6581-06-2),
 - Entlaubungsmittel, wie:
 - Butyl- (2-Chlor-4-Fluor-phenoxy-) acetat (LNF),
 - 2,4,5-trichlorphenoxyessigsäure gemischt mit 2,4-dichlorphenoxyessigsäure (Agent Orange).
- Unternummer 0007e schließt Luftreinigungsanlagen ein, besonders konstruiert oder hergerichtet zum Filtern von radioaktiven, biologischen und chemischen Stoffen.
- Unternummern 0007a und 0007c erfassen nicht:
 - Chlorcyan,
 - Cyanwasserstoffsäure,
 - Chlor,
 - Carbonylchlorid (Phosgen),
 - Perchlorameisensäuremethylester (Diphosgen),

- 0007
- f) Bromessigsäureethylester,
 - g) Xylylbromide,
 - h) Benzylbromid,
 - i) Benzyljodid,
 - j) Bromaceton,
 - k) Bromcyan,
 - l) Brommethylethylketon,
 - m) Chloraceton,
 - n) Jodessigsäureethylester,
 - o) Jodaceton,
 - p) Chlorpikrin.
4. Unternummern 0007g, 0007h2 und 0007i3 erfassen nur spezifische Technologie, Zellkulturen und biologische Systeme. Technologie, Zellkulturen und biologische Systeme für zivile Zwecke, z. B. für Landwirtschaft, Pharmazie, Medizin, Tierheilkunde, Umwelt und Nahrungsmittelindustrie, werden nicht erfasst.
 5. Unternummer 0007c erfasst nicht einzeln abgepackte Tränengase oder andere Reizstoffe für persönliche Selbstverteidigungszwecke.
 6. Unternummern 0007d, 0007e und 0007f erfassen Ausrüstung, besonders konstruiert oder modifiziert für militärische Zwecke (d. h. die Ausrüstung erfüllt Mil-Standard).
 7. Siehe auch Teil I C, Nummer 1A004.
 8. Ausgangsstoffe für die Herstellung toxischer Wirkstoffe: Siehe Teil I C, Nummer 1C350.
 9. Zugehörige biologische Wirkstoffe: Siehe Teil I C, Nummern 1C351 bis 1C354. Die dort genannten biologischen Wirkstoffe werden nur dann von Unternummer 0007a erfasst, wenn diese dem Begriff „für den Kriegsgebrauch“ entsprechen.
Soweit sie Kriegswaffeneigenschaften besitzen, ist ihre Ausfuhr nach § 17 oder 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen verboten.

0008 Militärische Explosivstoffe und Brennstoffe, einschließlich Treibstoffe, und zugehörige Stoffe wie folgt:

Anmerkung:

Die CAS-Nummern sind nur beispielhaft. Sie umfassen nicht alle Chemikalien und Mischungen, die von Nummer 0008 erfasst werden.

a) Stoffe wie folgt und Mischungen daraus:

1. **kugelförmiges Aluminiumpulver (CAS-Nr. 7429-90-5) mit einer Partikelgröße kleiner/gleich 60 µm, hergestellt aus Material mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 99 %,**
2. **metallische Brennstoffe in Partikelform (kugelförmig, staubförmig, flockenförmig oder gemahlen), hergestellt aus Material, das zu mindestens 99 % aus einem der folgenden Materialien besteht:**

a) Metalle und Mischungen daraus:

1. **Beryllium (CAS-Nr. 7440-41-7) mit einer Partikelgröße kleiner als 60 µm,**
2. **Eisenpulver (CAS-Nr. 7439-89-6) mit einer Partikelgröße kleiner/gleich 3 µm, hergestellt durch Reduktion von Eisenoxid mit Wasserstoff,**

b) Mischungen, die einen der folgenden Stoffe enthalten:

1. **Zirkonium (CAS-Nr. 7440-67-7), Magnesium (CAS-Nr. 7439-95-4) und Legierungen dieser Metalle mit Partikelgrößen kleiner als 60 µm,**
2. **Bor (CAS-Nr. 7440-42-8) oder Borcarbid (CAS-Nr. 12069-32-8) mit einer Reinheit größer/gleich 85 % und einer Partikelgröße kleiner als 60 µm,**

- 0008
3. Perchlorate, Chlorate und Chromate, die mit Metallpulver oder anderen energiereichen Brennstoffen gemischt sind,
 4. zur Erfassung von Nitroguanidin (NQ) (CAS-Nr. 556-88-7) siehe Teil I C, Unternummer 1C011d,
 5. Verbindungen, die aus Fluor und einem oder mehreren der folgenden Elemente zusammengesetzt sind: sonstige Halogene, Sauerstoff, Stickstoff,
 6. Carborane, Decaboran (CAS-Nr. 17702-41-9), Pentaboran und Derivate daraus,
 7. Oktogen (Cyclotetramethylen tetranitramin [HMX]) (CAS-Nr. 2691-41-0),
 8. Hexanitrostilben (HNS) (CAS-Nr. 20062-22-0),
 9. Diaminotrinitrobenzol (DATB) (CAS-Nr. 1630-08-6),
 10. Triaminotrinitrobenzol (TATB) (CAS-Nr. 3058-38-6),
 11. Triaminoguanidinnitrat (TAGN) (CAS-Nr. 4000-16-2),
 12. Titansubhydrid mit der stöchiometrischen Zusammensetzung TiH 0,65-1,68,
 13. Dinitroglycoluril (DNGU, DINGU) (CAS-Nr. 55510-04-8), Tetranitroglycoluril (TNGU, SORGUYL) (CAS-Nr. 55510-03-7),
 14. Tetranitrobenzotriazolobenzotriazol (TACOT) (Cas-Nr. 25243-36-1),
 15. Diaminohexanitrodiphenyl (DIPAM) (CAS-Nr. 17215-44-0),
 16. Picrylaminodinitropyridin (PYX) (CAS-Nr. 38082-89-2),
 17. 3-Nitro-1,2,4,-triazol-5-on (NTO oder ONTA) (Cas-Nr. 932-64-9),
 18. Hydrazin (CAS-Nr. 302-01-2) mit einer Mindestkonzentration von 70 %, Hydrazinnitrat (CAS-Nr. 37836-27-4), Hydrazinperchlorat (CAS-Nr. 27978-54-7), unsymmetrisches Dimethylhydrazin (CAS-Nr. 57-14-7), Monomethylhydrazin (CAS-Nr. 60-34-4) und symmetrisches Dimethylhydrazin (CAS-Nr. 540-73-8),
 19. Ammoniumperchlorat (CAS-Nr. 7790-98-9),
 20. Hexogen, (Cyclotrimethylen trinitramin [RDX]) (Cas-Nr. 121-82-4),
 21. Hydroxylammoniumnitrat (HAN) (CAS-Nr. 13465-08-2), Hydroxylammoniumperchlorat (HAP) (CAS-Nr. 15588-62-2),
 22. 2-(5-Cyanotetrazolato) pentaaminkobalt(III)perchlorat (CP) (CAS-Nr. 70247-32-4),
 23. Cis-bis (5-nitrotetrazolato) tetraaminkobalt(III)perchlorat (BNCP),
 24. 7-Amino-4,6-dinitrobenzofurazan-1-oxid (ADNBF) (CAS-Nr. 97096-78-1), Aminodinitrobenzofuroxan,
 25. 5,7-Diamino-4,6-dinitrobenzofurazan-1-oxid (CL-14) (CAS-Nr. 117907-74-1) oder Diaminodinitrobenzofuroxan,
 26. 2,4,6-Trinitro-2,4,6-triaza-cyclo-hexanon (K-6 oder Keto-RDX) (CAS-Nr. 115029-35-1),
 27. 2,4,6,8-Tetranitro-2,4,6,8-tetraaza-bicyclo-3,3,0-octanon-3 (CAS-Nr. 130256-72-3) (Tetranitrosemiglycouril, K55 oder ketobicyclisches HMX),
 28. 1,1,3-Trinitroazetidin (TNAZ) (CAS-Nr. 97645-24-4),
 29. 1,4,5,8-Tetranitro-1,4,5,8-tetraazadecalin (TNAD) (CAS-Nr. 135877-16-6),
 30. Hexanitrohexaazaisowurtzitan (CAS-Nr. 135285-90-4) (CL-20 oder HNIW) und dessen Clathrate,
 31. Polynitrocubane mit mehr als vier Nitrogruppen,
 32. Ammoniumdinitramid (ADN oder SR12) (CAS-Nr.140456-78-6),
 33. Trinitrophenylmethylnitramin (Tetryl) (CAS-Nr. 479-45-8);
- b) Explosivstoffe und Treibstoffe, die die folgenden Leistungsparameter erfüllen:
1. Explosivstoffe mit einer Detonationsgeschwindigkeit größer als 8 700 m/s oder einem Detonationsdruck größer als 34 GPa (340 kbar),

- 0008b
2. andere in Nummer 0008 nicht genannte organische Explosivstoffe, die einen Detonationsdruck größer/gleich 25 GPa (250 kbar) ergeben und bei Temperaturen größer/gleich 523 K (250°C) für die Dauer von 5 min oder länger stabil bleiben,
 3. andere in Nummer 0008 nicht aufgeführte Feststofftreibmittel der UN-Klasse 1.1 mit einem theoretisch erreichbaren spezifischen Impuls (bei Standardbedingungen) von mehr als 250 s bei metallfreien oder mehr als 270 s bei aluminiumhaltigen Mischungen,
 4. andere in Nummer 0008 nicht aufgeführte Feststofftreibmittel der UN-Klasse 1.3 mit einem theoretisch erreichbaren spezifischen Impuls von mehr als 230 s bei halogenfreien, 250 s bei metallfreien und 266 s bei metallhaltigen Mischungen,
 5. andere in Nummer 0008 nicht aufgeführte Schießpulver mit einer Kraftkonstante größer als 1 200 kJ/kg,
 6. andere in Nummer 0008 nicht aufgeführte Explosivstoffe, Treibstoffe oder pyrotechnische Stoffe, die eine stabile, gleichförmige Abbrandgeschwindigkeit von mehr als 38 mm/s bei 6,89 MPa (68,9 bar) und 294 K (21° C) aufweisen, oder
 7. elastomermodifizierte, gegossene, zweibasige Treibmittel (EMCDB), die bei 233 K (-40° C) eine Dehnungsfähigkeit von mehr als 5 % bei größter Beanspruchung aufweisen;
- c) militärische Pyrotechnika;
- d) andere Stoffe wie folgt:
1. Luftfahrzeug-Treibstoffe, besonders konstruiert für militärische Zwecke,
 2. militärische Materialien, die für die Verwendung in Flammenwerfern oder Brandbomben besonders entwickelte Verdicker für Kohlenwasserstoff-Brennstoffe enthalten, wie Metallstearate oder Palmitate (Oktal) (CAS-Nr. 637-12-7) und M1-, M2-, M3-Verdicker,
 3. flüssige Oxidationsmittel, die aus inhibierter rauchender Salpetersäure (IRFNA) (CAS-Nr. 8007-58-7) oder Sauerstoffdifluorid bestehen oder diese Stoffe enthalten;
- e) Additive und Vorprodukte wie folgt:
1. Azidomethylmethyloxetan (AMMO) und -Polymere,
 2. basisches Kupfersalicylat (CAS-Nr. 62320-94-9), Bleisalicylat (CAS-Nr. 15748-73-9),
 3. Bis- (2,2-dinitropropyl) formal (CAS-Nr. 5917-61-3) oder Bis- (2,2-dinitropropyl) acetal (CAS-Nr. 5108-69-0),
 4. Bis (2-fluoro-2,2-dinitroethyl) formal (FEFO) (CAS-Nr. 17003-79-1),
 5. Bis- (2-hydroxyethyl) glycolamid (BHEGA) (CAS-Nr. 17409-41-5),
 6. Bis (2-methylaziridiny) -methylaminophosphinoxid (Methyl BAPO) (CAS-Nr. 85068-72-0),
 7. Bis (azidomethyl) oxethan und dessen Polymere (CAS-Nr. 17607-20-4),
 8. Bis (chlormethyl) oxethan (BCMO) (CAS-Nr. 142173-26-0),
 9. Butadiennitriloxid (BNO),
 10. Butantrioltrinitrat (BTTN) (CAS-Nr. 6659-60-5),
 11. Catocen (CAS-Nr. 37206-42-1) (2,2-Bis-ethylferrocenylpropan), Ferrocencarbonsäuren, N-Butylferrocen (CAS-Nr. 319904-29-7), Butacen (CAS-Nr. 125856-62-4) und andere verwandte polymere Ferrocenderivate,
 12. Dinitroazetidin-t-butylsalz,
 13. energetisch wirksame Monomere, energetisch wirksame Plastifiziermittel und energetisch wirksame Polymere, die Nitro-, Azido-, Nitrat-, Nitraza- oder Difluoraminogruppen enthalten,
 14. FPF-1: Poly-2,2,3,3,4,4-Hexafluoropentan-1,5-diol-formal,
 15. FPF-3: Poly-2,4,4,5,5,6,6-heptafluoro-2-trifluoro-methyl-3-oxaheptan-1,7-diol-formal,
 16. Glycidylazidpolymer (GAP) (CAS-Nr. 143178-24-9) und dessen Derivate,
 17. Hexabenzylhexaazaisowurtzitan (HBIW) (CAS-Nr. 124782-15-6),

- 0008e
18. hydroxylterminiertes Polybutadien (HTPB) mit einer Hydroxylfunktionalität größer/gleich 2,2 und kleiner/gleich 2,4, einem Hydroxylwert kleiner als 0,77 meq/g und einer Viskosität bei 303 K (30° C) kleiner als 47 Poise (CAS-Nr. 69102-90-5),
 19. superfeines Eisenoxid (Fe₂O₃ Hämatit) mit einer spezifischen Oberfläche größer als 250 m²/g und einer durchschnittlichen Partikelgröße kleiner/gleich 0,003 µm (CAS-Nr. 1309-37-1),
 20. Blei-β-resorcyolat (CAS-Nr. 20936-32-7),
 21. Bleistannat (CAS-Nr. 12036-31-6), Bleimalcat (Cas-Nr. 19136-34-6), Bleicitrat (CAS-Nr. 14450-60-3),
 22. Blei-Kupfer-Chelate von Beta-Resorcyolat und/oder Salicylat (CAS-Nr. 68411-07-4),
 23. Nitratomethylmethyloxethan oder Poly- (3-nitratomethyl-3-methyloxethan) (Poly-NIMMO, NMMO) (CAS-Nr. 84051-81-0),
 24. 3-Nitrazo-1,5-pentan-diisocyanat (CAS-Nr. 7406-61-9),
 25. N-Methyl-p-Nitroanilin (CAS-Nr. 100-15-2),
 26. metallorganische-Kupplungsreagentien, insbesondere Titan-IV-Verbindungen:
 - a) 2,2-[Bis-2-propenolat-methyl-butanolattris(dioctyl) phosphat-O] (LICA 12) (CAS-Nr. 103850-22-2),
 - b) ((2-Propenolat-1) methyl-N-propenolatomethyl) butanolat-1-tris(dioctyl)-pyrophosphat (KR3538),
 - c) ((2-Propenolat-1) methyl-N-propenolatomethyl) butanolat-1-tris(dioctyl)phosphat,
 27. Polycyanodifluoraminoethylenoxid (PCDE),
 28. polyfunktionelle Aziridinamide mit Isophthal-, Trimesin-, Butylenimintrimesamidisocyanur-(BITA) oder Trimethyladipin-Grundstrukturen und 2-Methyl- oder 2-Ethylsubstituenten am Aziridinring,
 29. Polyglycidynitrat oder Poly(Nitratomethyloxiran), (Poly-GLYN, PGN) (CAS-Nr. 27814-48-8),
 30. Polynitroorthocarbonate,
 31. Propylenimid, 2-Methylaziridin (CAS-Nr. 75-55-8),
 32. Tetraacetyldibenzylhexaazaisowurtzitan (TAIW),
 33. Tetraethylenpentaaminacrylnitril (TEPAN) (CAS-Nr. 68412-45-3), cyanethylierte Polyamine und ihre Salze,
 34. Tetraethylenpentaaminacrylnitrilglycidol (TEPANOL) (CAS-Nr. 68412-46-4), cyanethylierte Polyamin-Addukte mit Glycidol und ihre Salze,
 35. Triphenylwismut (TPB) (CAS-Nr. 603-33-8),
 36. Tris-1-(2-methyl)aziridinylphosphinoxid (MAPO) (CAS-Nr. 57-39-6), Bis(2-methylaziridinyl)-2-(2-hydroxypropanoxy)-propylaminophosphinoxid (BOBBA 8) und andere MAPO-Derivate,
 37. 1,2,3-Tris [(1,2-bis-difluoramino)ethoxy]propan (TVOPA) (CAS-Nr. 53159-39-0),
 38. 1,3,5-Trichlorbenzol (CAS-Nr. 108-70-3),
 39. 1,2,4-Butantriol (1,2,4-Trihydroxybutan),
 40. 1,3,5,7 Tetraacetyl-1-3,5,7-tetraazacyclooktan (TAT) (CAS-Nr. 41378-98-7),
 41. 1,4,5,8-Tetraazadekalin (CAS-Nr. 5409-42-7),
 42. niedermolekulares (Molekulargewichte kleiner als 10 000) Polyepichlorhydrin mit funktionellen Alkoholgruppen und Polyepichlorhydrindiol.

Anmerkungen:

1. Explosiv- und Treibstoffe für militärische Zwecke, die die in Unternummern 0008a1 und 0008a2 aufgeführten Metalle und Legierungen enthalten, werden auch dann erfasst, wenn die Metalle und Legierungen in Aluminium, Magnesium, Zirkonium oder Beryllium eingekapselt sind. Siehe auch Teil I C, Nummer 1C011.
2. Nummer 0008 erfasst nicht Bor und Borcarbid, das mit Bor-10 angereichert ist (Bor-10-Gehalt größer als 20 Gew.-% des Gesamt-Borgehalts).

- 0008e** 3. Luftfahrzeug-Treibstoffe, die von Unternummer 0008d1 erfasst werden, sind Fertigprodukte und nicht deren Einzelkomponenten.
4. Nummer 0008 erfasst nicht Perforatoren, besonders konstruiert für die Erdölexploration.
5. Nummer 0008 erfasst die nachstehend aufgeführten Stoffe nur dann, wenn sie als Verbindungen oder Mischungen mit militärischen Explosivstoffen oder Metallpulvern vorliegen, d. h., sie werden nicht erfasst, wenn sie in reiner Form oder als Mischungen untereinander vorliegen:
- a) Ammoniumpikrat,
 - b) Schwarzpulver,
 - c) Hexanitrodiphenylamin,
 - d) Difluoramin (HNF2),
 - e) Nitrostärke,
 - f) Kaliumnitrat,
 - g) Tetranitronaphthalin,
 - h) Trinitroanisol,
 - i) Trinitronaphthalin,
 - j) Trinitroxylol,
 - k) rauchende Salpetersäure, nicht inhibiert und nicht angereichert,
 - l) Acetylen,
 - m) Propan,
 - n) flüssiger Sauerstoff,
 - o) Wasserstoffperoxid in Konzentrationen von weniger als 85 %,
 - p) Mischmetall,
 - q) N-Pyrrolidinon, 1-Methyl-2-pyrrolidinon,
 - r) Dioctylmaleat,
 - s) Ethylhexylacrylat,
 - t) Triethylaluminium (TEA), Trimethylaluminium (TMA) und sonstige pyrophore Metallalkyle der Elemente Lithium, Natrium, Magnesium, Zink und Bor sowie Metallaryle derselben Elemente,
 - u) Nitrozellulose,
 - v) Nitroglycerin (oder Glycerinnitrat),
 - w) 2,4,6-Trinitrotoluol,
 - x) Ethylendiamindinitrat,
 - y) Pentaerythrittetranitrat,
 - aa) Bleiazid, normales und basisches Bleistyphnat und sonstige Anzünder oder Anzündermischungen, die Azide oder komplexe Azide enthalten,
 - bb) Triethylenglykoldinitrat (TEGDN),
 - cc) 2,4,6-Trinitroresorcin (Styphninsäure),
 - dd) Diethyldiphenylharnstoff, Dimethyldiphenylharnstoff, Methylethyldiphenylharnstoff (Centralite),
 - ee) N, N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Diphenylharnstoff),
 - ff) Methyl-N, N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Methyldiphenylharnstoff),
 - gg) Ethyl-N, N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Ethyldiphenylharnstoff),
 - hh) 2-Nitrodiphenylamin (2-NDPA),
 - ii) 4-Nitrodiphenylamin (4-NDPA),
 - jj) 2,2-Dinitropropanol,
 - kk) Chlortrifluorid.

0009 Kriegsschiffe, Marine-Spezialausrüstung und Zubehör wie folgt sowie Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke:

- a) **Kampfschiffe oder Schiffe, besonders konstruiert oder besonders geändert für Angriffs- oder Verteidigungshandlungen (über oder unter Wasser), auch wenn für nichtmilitärische Zwecke umgebaut, und ungeachtet ihres derzeitigen Reparaturzustands oder ihrer Betriebsfähigkeit oder ob sie Waffeneinsatzsysteme oder Panzerungen enthalten, sowie Schiffskörper oder Teile von Schiffskörpern für solche Schiffe;**
- b) **Motoren wie folgt:**
 - 1. **Dieselmotoren, besonders konstruiert für U-Boote, mit allen folgenden Eigenschaften:**
 - a) **Leistung größer/gleich 1,12 MW und**
 - b) **Drehzahl größer/gleich 700 U/min,**
 - 2. **Elektromotoren, besonders konstruiert für U-Boote, mit allen folgenden Eigenschaften:**
 - a) **Leistung größer als 0,75 MW,**
 - b) **schnell umsteuerbar,**
 - c) **flüssigkeitsgekühlt und**
 - d) **vollständig gekapselt,**
 - 3. **nichtmagnetische Dieselmotoren mit einer Leistung größer/gleich 37,3 kW und mit einem nichtmagnetischem Anteil von mehr als 75 % des Gesamtgewichts;**
- c) **Unterwasserortungsgeräte, besonders konstruiert für militärische Zwecke, und Steuereinrichtungen hierfür;**
- d) **U-Boot- und Torpedonetze;**
- e) **Lenk- und Navigationsausrüstung, besonders konstruiert für militärische Zwecke;**
- f) **Schiffskörper-Durchführungen und -Steckverbinder, besonders konstruiert für militärische Zwecke, die das Zusammenwirken mit Ausrüstung außerhalb eines Schiffes ermöglichen;**

Anmerkungen:

- 1. Unternummer 0009f schließt Steckverbinder für Schiffe in Einzelleiter-, Mehrfachleiter-, Koaxial- und Hohlleiterausführung sowie Schiffskörperdurchführungen ein, die jeweils unbeeinflusst bleiben von (eventuellem) Leckwasser von außen und die geforderten Merkmale in Meerestiefen von mehr als 100 m beibehalten, sowie faseroptische Steckverbinder und optische Schiffskörperdurchführungen, besonders konstruiert für den Durchgang von Laserstrahlen, unabhängig von der Wassertiefe.
 - 2. Unternummer 0009f umfasst nicht übliche Schiffskörperdurchführungen für Antriebswellen und Rüberschäfte.
- g) **geräuscharme Lager, besonders konstruiert für militärische Zwecke, mit aerodynamischer/aerostatischer Schmierung oder magnetischer Aufhängung, aktiv kontrollierter Signatur- oder Schwingungsunterdrückung, und Ausrüstung, die solche Lager enthält.**

0010 Luftfahrzeuge, unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke, Luftfahrzeug-Ausrüstung, Zusatzausrüstung und Bestandteile, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, wie folgt:

- a) **Kampfflugzeuge und -hubschrauber und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;**
- b) **andere Luftfahrzeuge, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke einschließlich militärischer Aufklärung, militärischen Angriffs, militärischer Ausbildung, Beförderung und Luftlandung von Truppen oder militärischer Ausrüstung, logistische Unterstützung sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür;**
- c) **Triebwerke, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;**
- d) **unbemannte Luftfahrzeuge und zugehörige Ausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:**
 - 1. **unbemannte Luftfahrzeuge einschließlich ferngelenkter Flugkörper (remotely piloted air vehicles – RPVs –) und autonome programmierbare Fahrzeuge,**

- 0010d**
- 2. zugehörige Startgeräte und unterstützende Bodengeräte,**
 - 3. zugehörige Ausrüstung für die Steuerung;**
 - e) Bordausrüstung einschließlich der Einrichtungen für Luftbetankung, besonders konstruiert für die Verwendung in den von Unternummer 0010a oder 0010b erfassten Luftfahrzeugen oder in den von Unternummer 0010c erfassten Triebwerken, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;**
 - f) Tankwagen und Ausrüstung zum Druckbetanken, besonders konstruierte Ausrüstung zur Erleichterung von Operationen in begrenzten Abschnitten und Bodengeräte, besonders entwickelt für die von Unternummer 0010a oder 0010b erfassten Luftfahrzeuge oder für die von Unternummer 0010c erfassten Triebwerke;**
 - g) nach dem Überdruckprinzip arbeitende Atemgeräte und Überdruckanzüge für einzelne Körperteile zur Verwendung in Luftfahrzeugen, Anti-g-Anzüge, militärische Sturzhelme und Schutzmasken, Geräte zum Umwandeln von flüssigem in gasförmigen Sauerstoff für Luftfahrzeuge oder Flugkörper, katapult- und patronenbetätigte Einrichtungen zum Notausstieg der Besatzung aus Luftfahrzeugen;**
 - h) Fallschirme für Kampftruppen oder zum Absetzen von Lasten oder Bremsschirme für Luftfahrzeuge wie folgt:**
 - 1. Fallschirme für**
 - a) Punktziel-Absprung von Einzelkämpfern,**
 - b) Absprung von Fallschirmjägern,**
 - 2. Lastenfallschirme,**
 - 3. Para-Gleiter, Bremsschirme, Steuerschirme zur Stabilisierung und Steuerung der Fluglage fallender Körper (z. B. Rettungskapseln, Schleudersitze, Bomben),**
 - 4. Steuerschirme für die Verwendung in Schleudersitzsystemen zur Steuerung des Entfaltungs- und Füllungsablaufs von Notfallschirmen,**
 - 5. Bergungsfallschirme für Lenkflugkörper, Drohnen und Raumfahrzeuge,**
 - 6. Landeanflugbremsschirme und Landebremsschirme,**
 - 7. andere militärische Fallschirme;**
 - i) automatische Lenksysteme für Fallschirmlasten, für militärische Zwecke besonders konstruierte oder besonders geänderte Geräte für das gesteuerte Entfalten bei Absprünge n aus beliebiger Höhe einschließlich Sauerstoffgeräten.**

Anmerkungen:

1. Unternummer 0010b erfasst nicht Luftfahrzeuge oder Varianten dieser Luftfahrzeuge, besonders konstruiert für militärische Zwecke, die:
 - a) nicht für eine militärische Verwendung konfiguriert sind und die nicht mit technischen Ausrüstungen oder Zusatzeinrichtungen versehen sind, die für militärische Zwecke besonders konstruiert oder geändert sind, und
 - b) von einer Zivilluftfahrtbehörde eines Teilnehmerstaates für die zivile Verwendung zugelassen sind.
2. Unternummer 0010c erfasst nicht:
 - a) Triebwerke, konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, die von einer Zivilluftfahrtbehörde eines Teilnehmerstaates für die Verwendung in zivilen Luftfahrzeugen zugelassen sind, sowie deren besonders konstruierte Bestandteile,
 - b) Kolbentriebwerke oder deren besonders konstruierte Bestandteile.

Ergänzende Anmerkung:

Siehe jedoch Teil I C, Nummer 9A994.

3. Die Erfassung in Unternummer 0010b und 0010c von besonders konstruierten Bestandteilen und zugehöriger Ausrüstung für nichtmilitärische Luftfahrzeuge oder Triebwerke, die für militärische Zwecke geändert sind, erstreckt sich nur auf solche militärischen Bestandteile und zugehörige militärische Ausrüstung, die für die Änderung für militärische Zwecke nötig sind.

0011 Elektronische Ausrüstung, soweit nicht anderweitig von Teil I A erfasst, besonders konstruiert für militärische Zwecke, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

Anmerkung:

Nummer 0011 schließt folgende Ausrüstung ein:

- a) Ausrüstung für elektronische Gegenmaßnahmen (ECM) und elektronische Schutzmaßnahmen (ECCM), einschließlich elektronischer Ausrüstung zum Stören und Gegenstören, d. h. Geräte, konstruiert, um in Radar- oder Funkgeräten Störsignale oder verfälschende Signale zu erzeugen oder auf andere Weise den Empfang, den Betrieb oder die Wirksamkeit gegnerischer Empfänger einschließlich der Geräte für Gegenmaßnahmen zu stören,
- b) schnell abstimmbare Röhren (frequency agile tubes),
- c) elektronische Systeme oder Ausrüstung, konstruiert entweder für die Überwachung und Beobachtung des elektromagnetischen Spektrums für Zwecke des militärischen Nachrichtenwesens bzw. der militärischen Sicherheit oder um derartigen Überwachungs- und Beobachtungsmaßnahmen entgegenzuwirken,
- d) Ausrüstung für Unterwassergegenmaßnahmen einschließlich akustischer und magnetischer Störung und Täuschung, die in Sonarempfängern Störsignale oder verfälschende Signale erzeugen,
- e) Geräte zum Schutz der Datenverarbeitung, Datensicherungsgeräte und Geräte zur Sicherung der Datenübertragung und Zeichengabe, die Verschlüsselungsverfahren verwenden,
- f) Identifizierungs-, Authentisierungs- und Kennungsladegeräte (keyloader) sowie Schlüssel-Management, -Generierungs- und -Verteilungsausrüstung.

0012 Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie (high velocity kinetic energy weapon systems) und zugehörige Ausrüstung wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) **Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie (kinetic energy weapon systems), besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;**
- b) **besonders konstruierte Mess- und Auswertungsrichtungen sowie Versuchsmodelle einschließlich Diagnoseinstrumentierungen und Diagnoseobjekten für die dynamische Prüfung von Geschossen und Systemen mit hoher kinetischer Energie.**

Anmerkungen:

1. Nummer 0012 schließt folgende Ausrüstung ein, sofern sie besonders konstruiert ist für Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie:
 - a) Startantriebssysteme, die Massen größer als 0,1 g auf Geschwindigkeiten über 1,6 km/s in den Betriebsarten Einzelfeuer oder Schnellfeuer beschleunigen können,
 - b) Ausrüstung für die Erzeugung von Primärenergie, Elektroschutz (electric armour), Energiespeicherung, Kontrolle des Wärmehaushalts und Klimatisierung, Schaltvorrichtungen und Ausrüstung für die Handhabung von Treibstoffen, elektrische Schnittstellen zwischen Stromversorgung, Geschütz und anderen elektrischen Richtfunktionen des Turms,
 - c) Zielerfassungs-, Zielverfolgungs-, Feuerleitsysteme und Systeme zur Wirkungsermittlung,
 - d) Zielsuch-, Zielansteuerungssysteme und Systeme zur Umlenkung des Vortriebs (seitliche Beschleunigung) für Geschosse.
2. Nummer 0012 erfasst Systeme, die eine der folgenden Antriebsarten verwenden:
 - a) elektromagnetisch,
 - b) elektrothermisch,
 - c) Plasmaantrieb,
 - d) Leichtgasantrieb oder
 - e) chemisch (sofern in Kombination mit den zu a bis d aufgeführten Antriebsarten verwendet).
3. Nummer 0012 erfasst nicht die Technologie für die magnetische Induktion zum Dauerantrieb ziviler Transporteinrichtungen.
4. Waffensysteme, die Unterkalibermunition verwenden oder allein mit chemischem Antrieb arbeiten und Munition hierfür: Siehe Nummern 0001, 0002, 0003 und 0004.

0013 Spezialpanzer- oder Schutzausrüstung und Konstruktionen sowie Bestandteile wie folgt:**a) Panzerplatten wie folgt:**

1. hergestellt, um einen militärischen Standard oder eine militärische Spezifikation zu erfüllen, oder
2. geeignet für militärische Zwecke;

b) Konstruktionen aus metallischen und nichtmetallischen Werkstoffen oder Kombinationen hieraus, besonders konstruiert, um militärische Systeme beschussfest zu machen, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;**c) militärische Helme;****d) Körperpanzer (z. B. Panzerwesten, Panzeranzüge), die gemäß militärischen Standards bzw. Spezifikationen oder hierzu gleichwertigen Leistungsanforderungen hergestellt sind, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.**

Anmerkungen:

1. Unternummer 0013b schließt Werkstoffe ein, besonders konstruiert zur Bildung einer explosions-reaktiven Panzerung oder zum Bau militärischer Unterstände (shelters).
2. Unternummer 0013c erfasst nicht herkömmliche Stahlhelme, die weder mit Zusatzgeräten ausgerüstet noch für die Ausrüstung mit Zusatzgeräten geändert oder konstruiert sind.
3. Unternummer 0013d erfasst nicht einzelne Körperschutzwesten und Zubehör hierfür, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Schutz mitgeführt werden.

Ergänzende Anmerkung:

Siehe auch Teil I C, Nummer 1A005.

0014 Spezialisierte Ausrüstung für die militärische Ausbildung oder für die Simulation militärischer Szenare sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür.

Technische Anmerkung:

Der Begriff spezialisierte Ausrüstung für die militärische Ausbildung schließt militärische Ausführungen von folgender Ausrüstung ein:

Angriffssimulatoren,

Einsatzflug-Übungsgeräte,

Radar-Zielübungsgeräte,

Radar-Zielgeneratoren,

Feuerleit-Übungsgeräte,

Übungsgeräte für die U-Boot-Bekämpfung,

Flugsimulatoren einschließlich der für das Training von Piloten oder Astronauten ausgelegten Zentrifugen,

Radartrainer,

Instrumentenflug-Übungsgeräte,

Navigations-Übungsgeräte,

Übungsgeräte für den Flugkörperstart, Zieldarstellungsgeräte,

Drohnen, Waffen-Übungsgeräte,

Geräte für Übungen mit unbemannten Luftfahrzeugen,

bewegliche Übungsgeräte.

Anmerkung:

Nummer 0014 schließt Systeme zur Bilderzeugung (image generating) oder zum Dialog mit der Umgebung für Simulatoren ein, sofern sie für militärische Zwecke besonders konstruiert oder besonders geändert sind.

0015 Bildausrüstung oder Ausrüstung für Gegenmaßnahmen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

- a) **Aufzeichnungsgeräte und Bildverarbeitungs-ausrüstung;**
- b) **Kameras, fotografische Ausrüstung und Filmverarbeitungs-ausrüstung;**
- c) **Bildverstärkerausrüstung;**
- d) **Infrarot- oder Wärmebild-Ausrüstung;**
- e) **Kartenbildradar-Sensorausrüstung;**
- f) **Ausrüstung für Gegenmaßnahmen (ECM) und zum Schutz vor Gegenmaßnahmen (ECCM) für die von den Unternehmern 0015a bis 0015e erfasste Ausrüstung.**

Anmerkung:

Unternummer 0015f schließt Ausrüstung ein, konstruiert zur Beeinträchtigung des Betriebs oder der Wirksamkeit militärischer Bildsysteme oder zur Reduzierung solcher Beeinträchtigungen auf ein Minimum.

Anmerkungen:

1. Der Begriff besonders konstruierte Bestandteile schließt folgende Einrichtungen ein, sofern sie für militärische Zwecke besonders konstruiert sind:
 - a) IR-Bildwandlerröhren,
 - b) Bildverstärkerröhren (andere als solche der ersten Generation),
 - c) Mikrokanalplatten,
 - d) Restlichtfernsehkameraröhren,
 - e) Detektorgruppen (einschließlich elektronischer Kopplungs- oder Ausgabesysteme),
 - f) pyroelektrische Fernsehkameraröhren,
 - g) Kühler für Bildsysteme,
 - h) fotochrome oder elektrooptische, elektrisch ausgelöste Verschlüsse mit einer Verschlussgeschwindigkeit kleiner als 100 μ s, ausgenommen Verschlüsse, die ein wesentlicher Teil einer Hochgeschwindigkeitskamera sind,
 - i) faseroptische Bildinverter,
 - j) Verbindungshalbleiter-Fotokathoden.
2. Nummer 0015 erfasst nicht Bildverstärkerröhren der ersten Generation oder Ausrüstung, besonders konstruiert für den Einsatz von Bildverstärkerröhren der ersten Generation.

Ergänzende Anmerkung:

Zur Erfassung von Waffenzielgeräten mit Bildverstärkerröhren der ersten Generation: Siehe Unternehmern 0001d, 0002c und 0005a.

Ergänzende Anmerkung:

Siehe auch Teil I C, Unternehmern 6A002a2 und 6A002b.

0016 Schmiedestücke, Gussstücke und andere unfertige Erzeugnisse, deren Verwendung in einer erfassten Ware anhand von Materialzusammensetzung, Geometrie oder Funktion bestimmt werden kann und die für eine der von Nummer 0001, 0002, 0003, 0004, 0006, 0009, 0010, 0012 oder 0019 erfassten Waren besonders konstruiert sind.

0017 Verschiedene Ausrüstungsgegenstände, Materialien und Bibliotheken wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) **unabhängige Tauch- und Unterwasserschwimmgeräte wie folgt:**
 1. **Atemgeräte mit geschlossener und halbgeschlossener Atemlufterneuerung, besonders konstruiert für militärische Zwecke (z. B. besondere amagnetische Konstruktion),**
 2. **besonders konstruierte Bestandteile zur Umrüstung von Geräten mit offenem Kreislauf in solche für militärische Zwecke,**

0017a 3. Gegenstände, ausschließlich konstruiert für die militärische Verwendung mit von Unternummer 0017a erfassten Geräten;

- b) Bauausrüstung, besonders konstruiert für militärische Zwecke;**
- c) Halterungen (fittings), Beschichtungen und Behandlungen für die Unterdrückung von Signaturen, besonders konstruiert für militärische Zwecke;**
- d) Ausrüstung für technische Betreuung, besonders konstruiert für den Einsatz in einer Kampfzone;**
- e) Roboter, Robotersteuerungen und Roboter-Endeffektoren mit einer der folgenden Eigenschaften:**
 - 1. besonders konstruiert für militärische Zwecke,**
 - 2. ausgestattet mit Mitteln zum Schutz der Hydraulikleitungen gegen Beschädigungen von außen durch umherfliegende Munitionssplitter (z. B. selbstdichtende Leitungen) und konstruiert für die Verwendung von Hydraulikflüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 839 K (566° C) oder**
 - 3. besonders konstruiert oder ausgelegt für einen Einsatz in einer EMP-Umgebung (EMP = elektromagnetischer Puls);**
- f) Bibliotheken (parametrische technische Datenbanken), besonders entwickelt für militärische Zwecke in Verbindung mit Ausrüstung, die von Teil I A erfasst wird;**
- g) Nukleare Energieerzeugungs- oder Antriebsausrüstung, einschließlich Kernreaktoren, besonders konstruiert für militärische Zwecke, sowie besonders für militärische Zwecke konstruierte oder geänderte Bestandteile;**
- h) Ausrüstung und Material, beschichtet oder behandelt für die Unterdrückung von Signaturen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, soweit nicht anderweitig von Teil I A erfasst;**

Anmerkung:

Unternummer 0017h erfasst nicht einzelne Erzeugnisse aus vorgenanntem Material einschließlich Bekleidung, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Gebrauch mitgeführt werden.

- i) Simulatoren, besonders konstruiert für militärische Kernreaktoren;**
- j) mobile Reparaturwerkstätten, besonders konstruiert zur Wartung militärischer Ausrüstung;**
- k) mobile Stromerzeugeraggregate, besonders konstruiert für militärische Zwecke;**
- l) Container, besonders konstruiert für militärische Zwecke;**

Technische Anmerkung:

‘Besonders konstruiert für militärische Zwecke’ im Sinne von Unternummer 0017l ist die Ausstattung mit einer der folgenden militärspezifischen Eigenschaften:

- a) Schutz gegen EMP (EMP = elektromagnetischer Puls),
- b) ABC-Schutz,
- c) Beschichtung zur Signaturunterdrückung (Infrarot oder Radar) oder
- d) ballistischer Schutz.

m) Brücken, besonders konstruiert für militärische Zwecke.

Technische Anmerkung:

‘Bibliothek’ (parametrische technische Datenbank) im Sinne von Nummer 0017 ist eine Sammlung technischer Informationen militärischer Natur, deren Ausnutzung die Leistungsfähigkeit militärischer Ausrüstung oder Systeme erhöhen kann.

0018 Ausrüstung und Technologie für die Herstellung der in Teil I A genannten Waren wie folgt:

- a) besonders konstruierte oder besonders geänderte Ausrüstung für die Herstellung der von Teil I A erfassten Waren und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;**
- b) besonders konstruierte Umweltprüfeinrichtungen für die Zulassungs- und Eignungsprüfung der von Teil I A erfassten Waren und besonders konstruierte Ausrüstung hierfür;**

- 0018 c) spezifische Technologie für die Herstellung der von Teil I A erfassten Waren, auch wenn die Ausrüstung, bei der diese Technologie angewendet wird, nicht erfasst wird;**
- d) spezifische Technologie für Konstruktion, Bestandteilmontage, Betrieb, Wartung und Instandsetzung vollständiger Herstellungsanlagen, auch wenn die Bestandteile selbst nicht erfasst werden.**

Anmerkungen:

1. Unternummern 0018a und 0018b schließen folgende Ausrüstung ein:
 - a) kontinuierlich arbeitende Nitrieranlagen,
 - b) Prüfzentrifugen mit einer der folgenden Eigenschaften:
 1. Antrieb durch einen oder mehrere Motoren mit einer Gesamtnennleistung größer als 298 kW,
 2. Nutzlast größer/gleich 113 kg oder
 3. Ausübung einer Zentrifugalbeschleunigung von mindestens 8 g auf eine Nutzlast größer/gleich 91 kg ($g = \text{Erdbeschleunigung } [9,81 \text{ m/sec}^2]$),
 - c) Trockenpressen,
 - d) Schneckenstrangpressen, besonders konstruiert oder geändert für militärische Treibstoffe,
 - e) Schneidmaschinen zum Ablängen stranggepresster Treibstoffe,
 - f) Dragierkessel (Taumelmischer) mit Durchmessern größer/gleich 1,85 m und einem Produktionsvermögen größer als 227 kg,
 - g) Stetigmischer für Festtreibstoffe,
 - h) Strahlmühlen (fluid energy mills) zum Zerkleinern oder Mahlen der Bestandteile von militärischen Treibstoffen,
 - i) Ausrüstung zur Erzeugung von Kugelform mit einheitlicher Partikelgröße bei den in Unternummer 0008a1 aufgeführten Metallpulvern,
 - j) Konvektionsströmungskonverter (convection current converters) für die Konversion der in Unternummer 0008a6 aufgeführten Stoffe.
2. a) Der Begriff 'in Teil I A genannte Waren' schließt ein:
 1. Waren, die nicht erfasst sind, weil sie geringere als die spezifizierten Konzentrationen haben, wie folgt:
 - a) Hydrazin (siehe Unternummer 0008a18),
 - b) militärische Explosivstoffe (siehe Nummer 0008),
 2. supraleitende Werkstoffe, die gemäß Teil I C, Nummer 1C005 von der Erfassung ausgenommen sind,
supraleitende Elektromagnete, die gemäß Teil I C, Unternummer 3A001e3 von der Erfassung ausgenommen sind,
supraleitende elektrische Ausrüstung, die gemäß Unternummer 0020b von der Erfassung ausgenommen ist,
 3. metallische Treibstoffe und Oxidationsmittel, die in laminarer Form aus der Dampfphase abgetrennt sind (siehe Unternummer 0008a2),
- b) Der Begriff 'in Teil I A genannte Waren' schließt nicht ein:
 1. Signalpistolen (siehe Unternummer 0002b),
 2. Stoffe, die gemäß Anmerkung 3 zu Nummer 0007 von der Erfassung ausgenommen sind,
 3. Strahlendosimeter für den persönlichen Gebrauch und Arbeitsschutzmasken gegen bestimmte Gefahren im gewerblichen Bereich (siehe Unternummer 0007f),
 4. Acetylen, Propan, flüssigen Sauerstoff, Difluorammin (HNF₂), rauchende Salpetersäure und Kaliumnitratpulver (siehe Anmerkung 5 zu Nummer 0008),

- 0018d**
5. Flugtriebwerke, die gemäß Nummer 0010 unter Bezugnahme auf Teil I C, Nummer 9A001 von der Erfassung ausgenommen sind,
 6. herkömmliche Stahlhelme, die weder mit Zusatzgeräten ausgerüstet noch für die Ausrüstung mit Zusatzgeräten geändert oder konstruiert sind (siehe Anmerkung 2 zu Nummer 0013),
 7. Ausrüstung, die mit nicht erfassten industriellen Maschinen versehen ist, wie nicht anderweitig genannte Beschichtungseinrichtungen und Geräte zum Gießen von Kunststoffen,
 8. Musketen, Gewehre und Karabiner, die vor 1938 hergestellt wurden, Nachbildungen von Musketen, Gewehren und Karabinern, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden, Revolver, Pistolen und Maschinenwaffen, die vor 1890 hergestellt wurden, und ihre Nachbildungen.
3. Anmerkung 2b8 zu Nummer 0018 stellt nicht die Ausfuhr von Technologie oder Herstellungsausrüstung für übliche Schusswaffen frei, auch wenn sie zur Herstellung von Nachbildungen von antiken Schusswaffen eingesetzt wird.
 4. Unternummer 0018d erfasst keine Technologie für zivile Zwecke, z. B. für Landwirtschaft, Pharmazie, Medizin, Tierheilkunde, Umwelt und Nahrungsmittelindustrie (siehe Anmerkung 4 zu Nummer 0007).

0019 Strahlenwaffen-Systeme, zugehörige Ausrüstung, Ausrüstung für Gegenmaßnahmen oder Versuchsmodelle wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) **Laser-Systeme, besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;**
- b) **Teilchenstrahl-Systeme, geeignet für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;**
- c) **energiereiche Hochfrequenzsysteme, geeignet für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;**
- d) **Ausrüstung, besonders konstruiert für die Entdeckung, Identifizierung oder Abwehr der von Unternummer 0019a, 0019b oder 0019c erfassten Systeme;**
- e) **physische Versuchsmodelle und zugehörige Dokumentation für die von Nummer 0019 erfassten Systeme, Ausrüstung und Bestandteile;**
- f) **Dauerstrich- oder gepulste Laser-Systeme, besonders konstruiert, um eine dauerhafte Erblindung bei einer Beobachtung ohne vergrößernde Optik zu verursachen, d. h. bei einer Beobachtung mit unbewaffnetem Auge oder mit korrigierender Sehhilfe.**

Anmerkungen:

1. Von Nummer 0019 erfasste Strahlenwaffen schließen Systeme ein, deren Leistungsfähigkeit bestimmt wird durch den kontrollierten Einsatz von
 - a) Lasern mit einer Dauerstrich- oder Impulsenergie, die eine mit herkömmlicher Munition vergleichbare Vernichtungswirkung erreichen,
 - b) Teilchenbeschleunigern, die einen geladenen oder ungeladenen Strahl mit Vernichtungswirkung aussenden,
 - c) Hochfrequenzsendern mit hoher Impulsenergie oder hoher Durchschnittsenergie, die ein ausreichend starkes Feld erzeugen, um elektronische Schaltungen in einem entfernt liegenden Ziel außer Betrieb zu setzen.
2. Nummer 0019 schließt folgende Ausrüstung ein, sofern sie besonders konstruiert ist für Strahlenwaffensysteme:
 - a) Geräte für die Erzeugung von Primärenergie, Energiespeicher, Schaltvorrichtungen, Geräte für die Energiekonditionierung und Geräte für die Handhabung von Treibstoffen,
 - b) Zielerfassungs- und Zielverfolgungssysteme,
 - c) Systeme für die Auswertung der Schadenswirkung, Zerstörung oder Einsatzunterbrechung,
 - d) Geräte für die Strahlenkung, -ausbreitung und -ausrichtung,
 - e) Geräte für die rasche Strahlschwenkung zur schnellen Bekämpfung von Mehrfachzielen,
 - f) anpassungsfähige Optiken oder Phasenkonjugatoren (phase conjugators),

- 0019**
- g) Strominjektoren für negative Wasserstoffionenstrahlen,
 - h) weltraumgeeignete Beschleuniger-Bestandteile (accelerator components),
 - i) negative Ionenstrahl-Ausweitungs-Ausrüstung (negative ion beam funnelling equipment),
 - j) Ausrüstung zur Steuerung und Schwenkung eines energiereichen Ionenstrahls,
 - k) weltraumgeeignete Folien zur Neutralisierung von negativen Wasserstoffisotopenstrahlen.
- 0020 Kryogenische (Tiefemperatur-) und supraleitende Ausrüstung wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:**
- a) Ausrüstung, besonders konstruiert oder ausgelegt für den Einbau in ein militärisches Land-, See-, Luft- oder Raumfahrzeug und fähig, während der Fahrt eine Temperatur kleiner als 103 K (-170°C) zu erzeugen oder aufrechtzuerhalten;**
- Anmerkung:
Unter Nummer 0020a schließt mobile Systeme ein, die Zubehör und Bestandteile enthalten oder verwenden, die aus nichtmetallischen oder nicht elektrisch leitenden Werkstoffen, z. B. aus Kunststoffen oder epoxidharz imprägnierten Werkstoffen, hergestellt sind.
- b) supraleitende elektrische Ausrüstung (rotierende Maschinen und Transformatoren), besonders konstruiert oder besonders ausgelegt für den Einbau in ein militärisches Land-, See-, Luft- oder Raumfahrzeug und betriebsfähig während der Fahrt.**
- Anmerkung:
Unter Nummer 0020b erfasst nicht hybride, homopolare Gleichstromgeneratoren mit einem einpoligen, normal ausgelegten Metallanker, der in einem Magnetfeld rotiert, das mithilfe supraleitender Wicklungen erzeugt wird, vorausgesetzt, dass diese Wicklungen die einzige supraleitende Baugruppe im Generator sind.
- 0021 Software wie folgt:**
- a) Software, besonders entwickelt oder geändert für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung von Ausrüstung oder Werkstoffen, die von Teil I A erfasst werden;**
- b) Software wie folgt:**
- 1. Software, besonders entwickelt für:**
 - a) Modellierung, Simulation oder Auswertung militärischer Waffensysteme,
 - b) Entwicklung, Überwachung, Wartung oder Umrüstung (up-dating) von in militärischen Waffensystemen integrierter Software,
 - c) Modellierung oder Simulation militärischer Operationsszenare, sofern nicht von Nummer 0014 erfasst,
 - d) Anwendungen im Rahmen von Führungs-, Informations- und Aufklärungssystemen (C 3 I),
 - 2. Software für die Ermittlung der Wirkung herkömmlicher, atomarer, chemischer oder biologischer Kampfmittel,**
 - 3. Software, nicht erfasst von Unter Nummer 0021a, 0021b1 oder 0021b2, besonders entwickelt oder geändert, um nicht von Teil I A erfasste Ausrüstung zu befähigen, die militärischen Funktionen der von Nummer bzw. Unter Nummer 0005, 0007f, 0009c, 0009e, 0010e, 0011, 0014, 0015, 0017i oder 0018 erfassten Ausrüstung zu erfüllen.**
- 0022 Technologie, die nicht von Nummer 0007 oder 0018 erfasst wird, entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für militärische Güter für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung von Gütern, die von Teil I A erfasst werden.**
- Anmerkung:
Nummer 0022 erfasst nicht Technologie-Information, deren Weitergabe im Rahmen von Angebotsverfahren unbedingt erforderlich ist.

Anlage 2 b

Kriegswaffenliste

(zuletzt geändert durch die Neunte Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste vom 26. Februar 1998, BGBl. I S. 385)

Teil A

Kriegswaffen, auf deren Herstellung die Bundesrepublik Deutschland verzichtet hat (Atomwaffen, biologische und chemische Waffen)

(Teil A der Kriegswaffenliste wird hier nicht wiedergegeben.)

Teil B

Sonstige Kriegswaffen

I. Flugkörper

7. Lenkflugkörper
8. ungelenkte Flugkörper (Raketen)
9. sonstige Flugkörper
10. Abfeueinrichtungen (Startanlagen und Startgeräte) für Waffen der Nummern 7 und 9 einschließlich der tragbaren Abfeueinrichtungen für Lenkflugkörper zur Panzer- und Fliegerabwehr
11. Abfeueinrichtungen für die Waffen der Nummer 8 einschließlich der tragbaren Abfeueinrichtungen sowie der Raketenwerfer
12. Triebwerke für die Waffen der Nummern 7 bis 9

II. Kampfflugzeuge und -hubschrauber

13. Kampfflugzeuge, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen:
 1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
 2. integrierte elektronische Kampfmittel,
 3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem
14. Kampfhubschrauber, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzt:
 1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
 2. integrierte elektronische Kampfmittel,
 3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem
15. Zellen für die Waffen der Nummern 13 und 14
16. Strahl-, Propellerturbinen- und Raketentriebwerke für die Waffen der Nummer 13

III. Kriegsschiffe und schwimmende Unterstützungsfahrzeuge

17. Kriegsschiffe einschließlich solcher, die für die Ausbildung verwendet werden
18. Unterseeboote
19. kleine Wasserfahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 Knoten, die mit Angriffswaffen ausgerüstet sind

20. Minenräumboote, Minenjagdboote, Minenleger, Sperrbrecher sowie sonstige Mindenkampfboote
21. Landungsboote, Landungsschiffe
22. Tender, Munitionstransporter
23. Rümpfe für die Waffen der Nummern 17 bis 22

IV. Kampffahrzeuge

24. Kampfpanzer
25. sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge einschließlich der gepanzerten kampfunterstützenden Fahrzeuge
26. Spezialfahrzeuge aller Art, die ausschließlich für den Einsatz der Waffen der Nummern 1 bis 6 entwickelt sind
27. Fahrgestelle für die Waffen der Nummern 24 und 25
28. Türme für Kampfpanzer

V. Rohrwaffen

29. a) Maschinengewehre, ausgenommen solche mit Wasserkühlung¹⁾
 - b) Maschinenpistolen, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 1. September 1939 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind,¹⁾
 - c) vollautomatische Gewehre, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind,¹⁾
 - d) halbautomatische Gewehre mit Ausnahme derjenigen, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind, und der Jagd- und Sportgewehre¹⁾
30. Granatmaschinenwaffen, Granatgewehre, Granatpistolen
31. Kanonen, Haubitzen, Mörser jeder Art
32. Maschinenkanonen
33. gepanzerte Selbstfahrlafetten für die Waffen der Nummern 31 und 32
34. Rohre für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32
35. Verschlüsse für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32
36. Trommeln für Maschinenkanonen

VI. Leichte Panzerabwehrwaffen, Flammenwerfer, Minenleg- und Minenwurfssysteme

37. rückstoßarme, ungelenkte, tragbare Panzerabwehrwaffen
38. Flammenwerfer
39. Minenleg- und Minenwurfssysteme für Landminen

VII. Torpedos, Minen, Bomben, eigenständige Munition

40. Torpedos
41. Torpedos ohne Gefechtskopf (Sprengstoffteil)
42. Rumpftorpedos (Torpedos ohne Gefechtskopf – Sprengstoffteil – und ohne Zielsuchkopf)
43. Minen aller Art
44. Bomben aller Art einschließlich der Wasserbomben

¹⁾ Wassergekühlte Maschinengewehre (Buchstabe a), Maschinenpistolen, die als Modell vor dem 1. September 1939 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind (Buchstabe b), vollautomatische Gewehre, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind (Buchstabe c und d), werden erst an dem Tage aus der Kriegswaffenliste ausgenommen, an dem das Dritte Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes gemäß dessen Artikel 5 Satz 1 in Kraft tritt.

45. Handflammpatronen
46. Handgranaten
47. Pioniersprengkörper, Hohl- und Haftladungen sowie sprechtechnische Minenräummittel
48. Sprengladungen für die Waffen der Nummer 43

VIII. Sonstige Munition

49. Munition für die Waffen der Nummern 31 und 32
50. Munition für die Waffen der Nummer 29 Buchstaben a, c und d, ausgenommen Patronenmunition mit Vollmantelweichkerngeschoss, sofern das Geschoss keine Zusätze, insbesondere einen Lichtspur-, Brand- oder Sprengsatz, enthält und sofern Patronenmunition gleichen Kalibers für Jagd- und Sportzwecke verwendet wird
51. Munition für die Waffen der Nummer 30
52. Munition für die Waffen der Nummern 37 und 39
53. Gewehrgranaten
54. Geschosse für die Waffen der Nummern 49 und 52
55. Treibladungen für die Waffen der Nummern 49 und 52

IX. Sonstige wesentliche Bestandteile

56. Gefechtsköpfe für die Waffen der Nummern 7 bis 9 und 40
57. Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 40, 43, 44, 46, 47, 49, 51 bis 53 und 59 ausgenommen Treibladungszünder
58. Zielsuchköpfe für die Waffen der Nummern 7, 9, 40, 44, 49, 59 und 60
59. Submunition für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61
60. Submunition ohne Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61

X. Dispenser

61. Dispenser zur systematischen Verteilung von Submunition

XI. Laserwaffen

62. Laserwaffen, besonders für konstruiert, dauerhafte Erblindung zu verursachen

Anlage 3

Bestehende Waffenembargos

Land	Datum	Rechtsgrundlage
Äthiopien und Eritrea	10. Februar 1999	VN-SR-Resolution Nr. 1227
	15. März 1999	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (1999/206/GASP)
	20. März 2000	Zuletzt verlängert bis 30. September 2000 (2000/230/GASP)
Afghanistan	22. Oktober 1996	VN-SR-Resolution Nr. 1076
	17. Dezember 1996	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (96/746/GASP)
	24. Januar 2000	Bestätigt durch Gemeinsamen Standpunkt des Rates der EU (2000/55/GASP)
Angola	15. September 1993	VN-SR-Resolution Nr. 864
Armenien und Aserbaidschan	29. Juli 1993	VN-SR-Resolution Nr. 853
China	27. Juni 1989	Erklärung des Europäischen Rates
Demokratische Republik Kongo (Zaire)	7. April 1993	Erklärung des Europäischen Rates
Indonesien	16. September 1999	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (1999/624/GASP)
Irak	6. August 1990	VN-SR-Resolution Nr. 661
Staaten des ehemaligen Jugoslawien (Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Bundesrepublik Jugoslawien mit Serbien und Montenegro)	31. März 1998	VN-SR-Resolution Nr. 1160*)
	26. Februar 1996	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (96/184/GASP)
	19. Juli 1999	Bestätigt durch Beschluss des Rates (1999/481/GASP)
Liberia	19. November 1992	VN-SR-Resolution Nr. 788
Libyen	31. März 1992	VN-SR-Resolutionen Nr. 748
	11. November 1993	und 883
	27. August 1998	Aussetzung durch VN-SR-Resolution Nr. 1192
	16. April 1999	Aussetzung des Embargos; jedoch Festhalten am Waffenembargo durch Gemeinsamen Standpunkt des Rates der EU (1999/261/GASP)

*) Dieses VN-Waffenembargo brauchte von der EU nicht umgesetzt zu werden, da sie das aufgrund der VN-SR-Resolution Nr. 713 vom 25. September 1991 erlassene Waffenembargo (das die VN 1996 hatten auslaufen lassen) eigenständig weiterführte.

Myanmar (Burma)	28. Oktober 2000	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (96/635/GASP)
	26. April 2000	Zuletzt verlängert bis 29. Oktober 1996 (2000/346/GASP)
Ruanda	17. Mai 1994	VN-SR-Resolution Nr. 918
Sierra Leone	5. Juni 1998	VN-SR-Resolution Nr. 1171
	29. Juni 1998	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (98/409/GASP)
Somalia	23. Januar 1992	VN-SR-Resolution Nr. 733
Sudan	15. März 1994	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (94/165/GASP)

Stand: 20. Juli 2000

Anlage 4

EU-Länder

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Belgien	256	0001	30,4					
		0002						
		0003						
		0005						
		0006						
		0007						
		0008						
		0010						
		0011						
		0013						
		0014						
0015								
0016								
0017								
0018								
0021								
Dänemark	155	0001	47,1					
		0002						
		0003						
		0004						
		0005						
		0006						
		0007						
		0008						
		0009						
		0011						
		0013						
		0014						
0015								
0016								
0017								
0018								
0021								
0022								

Stand: 19. Juli 2000

noch Anlage 4

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Finnland	42	0001 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0011 0013 0015 0016 0017 0018 0021	65,0					
Frankreich	321	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0021 0022	131,2					

Stand: 19. Juli 2000

noch Anlage 4

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Griechenland	109	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0014 0016 0017 0018 0021 0022	61,8					
Irland	8	0003 0005 0008 0010 0014 0016	2,7					
Italien	390	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010	508,6					

Stand: 19. Juli 2000

noch Anlage 4

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch Italien		0013 0014 0015 0016 0017 0018 0021 0022						
Luxemburg	54	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0010 0011 0013 0015 0018	3,0					
Niederlande	544	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0014 0015 0016	90,6					

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch Niederlande		0017 0018 0022						
Österreich	329	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0021 0022	121,1					
Portugal	46	0001 0002 0004 0005 0006 0007 0009 0010 0011 0013 0015 0016 0018	14,9					

Stand: 19. Juli 2000

noch Anlage 4

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Schweden	273	0001	66,5					
		0002						
		0003						
		0004						
		0005						
		0006						
		0007						
		0008						
		0009						
		0010						
		0011						
		0013						
		0014						
		0015						
Spanien	205	0001	126,2					
		0002						
		0003						
		0004						
		0005						
		0006						
		0007						
		0008						
		0009						
		0010						
		0011						
		0013						
		0014						
		0015						

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch Spanien		0016 0017 0018 0022						
Vereinigtes Königreich	405	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0021 0022	103,8					
Gesamt	3 137		1 372,9					

NATO und NATO-gleichgestellte Länder

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Australien	225	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0014 0015 0016 0017 0018 0021 0022	29,8					
Island	9	0001 0003	0,02					
Japan	166	0001 0002 0003 0004 0006 0007 0008 0010 0011 0013 0014 0018 0022	13,1					

Stand: 19. Juli 2000

noch Anlage 4

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Kanada	239	0001	103,2					
		0002						
		0003						
		0004						
		0005						
		0006						
		0007						
		0009						
		0010						
		0011						
		0013						
		0014						
		0015						
		0016						
0017								
0018								
0021								
0022								
Neuseeland	38	0001	0,7					
		0003						
		0005						
		0009						
		0014						
		0016						
Norwegen	321	0001	99,0					
		0002						
		0003						
		0004						
		0005						
		0006						
		0007						
		0008						
		0009						

Stand: 19. Juli 2000

noch Anlage 4

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch Norwegen		0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0021 0022						
Polen	219	0001 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0010 0011 0013 0014 0016 0017 0018 0021 0022	13,0					
Schweiz	1 129	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008	170,0					

noch Anlage 4

Stand: 19. Juli 2000

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch Schweiz		0009 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0021 0022						
Tschechische Republik	259	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0010 0011 0013 0015 0016 0017 0018 0021 0022	16,9					
Türkei	288	0001 0002 0003 0004 0005 0006	1 909,2					

Stand: 19. Juli 2000

noch Anlage 4

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch Türkei		0007 0008 0009 0010 0011 0013 0015 0016 0017 0018 0021 0022						
Ungarn	108	0001 0003 0006 0007 0008 0010 0011 0013 0015 0016 0018	4,0					
USA	869	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009	644,9					

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch USA		0010 0011 0013 0015 0016 0017 0018 0021 0022						
SAG: NATO oder NATO-gleich- gestellte Länder	62	0003 0004 0010 0011 0016 0022	654,6					
Gesamt	4 039		3 672,308					

Drittländer

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Albanien	1	0011	0,8	Funksysteme				
Algerien	11	0007 0011 0016	10,3	Funkgeräte und Kommunikationsausrüstung (0011/93,3 %)				
Andorra	37	0001 0003 0018	0,6					
Argentinien	46	0001 0003 0005 0006 0008 0009 0011 0013 0016 0018 0022	2,2	Teile für Kriegsschiffe (0009/27,2 %), Technische Unterlagen für U-Booteile (0022/23,2 %); Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen (0001/20,8 %); Kommunikationsausrüstung (0011/16,3 %)	2	0001	1,2	
Aserbaidshjan					1	0001	0,003	
Ägypten	53	0001 0003 0006 0007 0008 0011 0013 0014 0016 0018	32,3	Munition (0003/70,0 %) Ausbildungsgeräte (0014/19,8 %)	2	0007 0018	0,7	1 Kriterium 1b/ 0007

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Äthiopien	2	0001 0003	0,003	Jagd- und Sportwaffen (0001/90,2 %)				
Bahrain	2	0006 0009 0022	3,3	Teile für Kriegsschiffe (0009/92,3 %)	1	0003	0,012	
Bangladesch	31	0001 0003 0007 0009 0010 0011 0013 0014	12,9	Teile für Kriegsschiffe (0009/60,6 %) Elektronische Ausrüstung (0011/31,9 %)				
Belarus	2	0003	0,04	Munition für Jagd- und Sportwaffen	1	0007	0,045	1 Kriterium 2/ 0007
Bolivien	2	0001	0,004	Jagd- und Sportwaffen				
Bosnien und Herzegowina					2	0001	0,002	1 Kriterium 1a/ 0016
Botswana	5	0001	0,07	Jagd- und Sportwaffen				
Brasilien	71	0001 0003 0004 0006 0007 0008 0009	81,3	Patrouillenboote und Teile für Kriegsschiffe (0009/76,3 %) Elektronische Ausrüstung (0011/12,6 %) Teile für Seeminräumgeräte (0004/10,2 %)				

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch Brasilien		0010 0011 0013 0014 0016 0021						
Brunei	5	0001 0006 0013 0018	0,23	Revolver und Pistolen (0001/58,9 %), Militärische Schutzhelme (0013/29,9 %)				
Bulgarien	61	0001 0003 0010 0011 0017	3,5	Revolver, Pistolen, Jagd- und Sportwaffen (0001/79,8 %), Funknavigationsgeräte (0011/15,3 %)	2	0001	0,08	2 Kriterium 7/0001
Burkina Faso	2	0001 0003	0,009	Munition für Revolver und Pistolen (0003/57,9 %), Jagd- und Sportwaffen (0001/42,1 %)				
Chile	50	0001 0003 0004 0005 0008 0009 0011 0014 0017 0018 0021 0022	7,5	Teile für Kriegsschiffe (0009/66,2 %), Teile für Torpedos, Nebelwurfkörper, Reizstoffpatronen, Signalpatronen (0004/18,8 %)				

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausföhren	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
China	4	0003 0011	1,0	Seegravimeter (0011/83,4 %)	2	0011 0022	1,5	1 Kriterium 1b, c; 4d; 6c/ 0018
Costa Rica	1	0001	0,011	Revolver und Pistolen				
Cote d'Ivoire	1	0006	0,02	LKW				
Ecuador	3	0001 0009	0,01	Teile für U-Boote (0009/99,0 %)				
El Salvador								1 Kriterium 3/0001
Eritrea								1 Kriterium 1a, 3, 4/0006
Estland	40	0001 0003 0008 0013 0015 0017 0018	4,7	Infrarot- und Wärmebildausüstung (0015/86,7 %)				
Gabun	4	0001 0003	0,05	Revolver und Pistolen (0001/98,2 %)				
Georgien	10	0001 0003	0,3	Scharfschützengewehre, Revolver, Pistolen, Jagd- und Sportwaffen (0001/59,3 %),	1	0001	0,01	2 Kriterium 3/0001

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch Georgien				Munition für Schusswaffen (0003/40,7 %)				Kriterium 3, 7/ 0001
Ghana	3	0001 0003	0,006	Revolver und Pistolen (0001/52,9 %), Munition für Revolver, Pistolen, Jagd- und Sportwaffen (0003/47,1 %)				
Grönland	27	0001 0003	0,08					
Guyana	2	0001 0006	0,1	LKW (0006/93,9 %)				
Hongkong	13	0001 0003 0007 0011 0017	0,2	Funkgeräte (0011/79,1 %), Tauchgeräte (0017/11,6 %)				
Indien	68	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0016 0017 0018	63,4	Teile für Kriegsschiffe (0009/83,3 %), Teile für Hubschrauber (0010/7,0 %)	7	0003 0005 0010 0015 0016	1,8	10 Kriterium 1c/ 0004 Kriterium 4/ 0011/0018 Kriterium 4a/0010 Kriterium 3, 4/ 0005/0015/0018 Kriterium 4a, 4d/ 0015/0018

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch Indien		0021 0022						
Indonesien	10	0001 0003 0009 0011	5,0	Teile für Kriegsschiffe (0009/99,4%)	9	0001 0018	0,095	2 Kriterium 1a/0011 Kriterium 1/0005
Iran, Islamische Rep.					2	0006 0018	0,5	3 Kriterium 4c, d/ 0013 Kriterium 3, 7/ 0006 Kriterium 4d/0018
Israel	184	0001 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0018 0021 0022	477,2	U-Boot und Teile für Kriegsschiffe (0009/74,8 %), Unfertige Teile (0016/6,4 %)	8	0001 0002 0003	0,3	4 Kriterium 3/0001 Kriterium 3, 4, 7/ 0001 Kriterium 3/0001 Kriterium 3, 4/ 0003

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Jemen	2	0001	0,006	Revolver, Pistolen und Sportwaffen	1	0006	0,1	2 Kriterium 7/0003
Jordanien	12	0001 0006 0014 0017	4,8	LKW und Minenräumfräsen (0006/92,4 %)				
Jugoslawien	2	0006	0,5	LKW				
Kap Verde	1	0013	0,064	Körperschutzwesten				
Kasachstan	33	0001 0003	1,5	Revolver, Pistolen, Jagd- und Sportwaffen (0001/67,7 %)	3	0001	0,04	2 Kriterium 7/0001
Katar	19	0001 0003 0011 0016	0,15	Revolver, Pistolen, Jagd- und Sportwaffen (0001/34,9 %), Aluminiumprofile (0016/32,4 %), Munition für Revolver, Pistolen, Sport- und Jagdwaffen (0003/25,2 %)				
Kenia	19	0001 0003	0,18	Munition für Revolver und Jagd- und Sportmunition (0003/84,7 %)				1 Kriterium 3, 7/ 0016
Kolumbien	3	0001 0003 0009	1,0	Ersatzteile für Sonaranlagen (0009/98,7 %)	2	0003 0018	0,41	
Kongo, Demokratische Republik					1	0006	0,007	1 Kriterium 1a, 7/ 0006

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Korea, Republik	134	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0014 0016 0017 0018 0021 0022	130,2	Teile für Kriegsschiffe (0009/29,8 %), Teile für gepanzerte Fahrzeuge (0006/25,0 %), Hubschrauber und Teile für Fluggeräte (0010/17,2 %), Herstellungs- und Testausrüstung für militärische Geräte (0018/15,1 %)				
Kroatien	6	0001 0007 0010	0,5	Bodenstartgerät (0010/99,0 %)	6	0001 0003 0008	0,06	1 Kriterium 1a/ 0009
Kuba	1	0003	0,005	Munition für Jagd- und Sportwaffen				
Kuwait	8	0001 0003 0006 0007 0011 0017	0,9	Kommunikationseinrichtungen (0011/59,5 %), Shelter (0017/31,9 %)	1	0003	0,001	

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Lettland	49	0001 0002 0003 0005 0009	2,1	Scharfschützengewehre, Revolver, Pistolen, Jagd- und Sportwaffen (0001/38,9 %), Munition für Schusswaffen (0003/30,1 %), Minenjagdboote (0009/27,0 %)	2	0003	0,1	1 Kriterium 7/0003
Libanon	1	0001	0,006	Revolver und Pistolen				
Liechtenstein	38	0001 0003	13,2					
Litauen	38	0001 0003 0005 0009 0010 0018	11,3	Herstellungsausrüstung für kleinkalibrige Munition (0018/47,7 %), Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen (0001/31,7 %), Teile für Hubschrauber (0010/8,0 %)				
Macau	7	0001 0003	0,036	Revolver, Pistolen und Sportwaffen (0001/50 %), Munition für Revolver, Pistolen und Sportwaffen (0003/50 %)				
Madagaskar	1	0001	0,0001	Teile für Revolver und Pistolen				
Malawi	1	0001	0,002	Jagd Waffen				
Malaysia	39	0001 0003 0005 0006 0009 0010 0011 0014	33,0	Technische Unterlagen zu militärischer Ausrüstung (0022/39,7 %), Teile für gepanzerte Fahrzeuge (0006/27,3 %), Teile für Kriegsschiffe (0009/16,5 %)				

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch Malaysia		0017 0022						
Malta	4	0001 0003	0,011	Revolver, Pistolen, Jagd- und Sportwaffen (0001/99,5 %)				
Mazedonien	30	0001 0006 0013	1,9	Gepanzerte Fahrzeuge (0006/98,3 %)	1	0001	0,02	2 Kriterium 7/ 0001
Mexiko	42	0001 0008 0013 0016 0018	3,6	Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen (0001/74,9 %), Unfertige Teile (0016/18,4 %)	3	0001	0,1	2 Kriterium 3/0001
Moldau, Republik	5	0001 0003	0,032	Revolver und Pistolen (0001/65,6 %), Munition für Revolver, Pistolen und Sportwaffen (0003/34,4 %)	2	0001	0,02	
Mongolei	3	0001 0006	0,036	LKW (0006/98,6 %)				
Namibia	42	0001 0003 0016 0018	0,49	Gewehre ohne KWK, Pistolen, Revolver, Jagd- und Sportwaffen (0001/87,5 %)				
Nepal	10	0003 0016 0018	2,0	Herstellungsausrüstung für kleinkalibrige Munition (0018/54,4 %), Näpfe für kleinkalibrige Munition (0016/45,4 %)	1	0001	1,2	1 Kriterium 2a/0001

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Neukaledonien	12	0001	0,05	Jagd- und Sportwaffen				
Niederländische Antillen	2	0001	0,031	Teile für Revolver und Pistolen				
Nigeria	6	0001 0004 0010 0013 0015	118,8	Teile für Flugzeuge (0010/92,6 %)				
Oman	41	0001 0003 0006 0007 0011 0022	9,3	LKW und Teile für gepanzerte Fahrzeuge (0006/91,1 %)				
Pakistan	16	0001 0003 0008 0009 0011	1,5	Teile für elektronische Ausrüstung (0011/87,2 %), Teile für U-Boote (0009/1,4 %)				7 Kriterium 4/ 0004/0016 Kriterium 4a, d/ 0003/0014/0018 Kriterium 4a, b, d/ 0016
Panama	1	0001	0,0001	Teile für Revolver und Pistolen				
Papua-Neuguinea	3	0001	0,15	Revolver und Pistolen				
Paraguay	3	0001 0003	0,36	Munition für Revolver und Jagd- und Sportwaffen (0003/80,7 %)	2	0001	0,15	

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Peru	5	0009 0011 0013 0014	0,46	Teile für Waffenübungsgeräte (0014/89,0 %)	2	0001 0003	0,003	
Philippinen	3	0001	0,26	Revolver und Pistolen				
Rumänien	45	0001 0003 0004 0006 0011 0018 0022	36,3	Flakpanzer und Teile für gepanzerte Fahrzeuge (0006/64,4 %), Kommunikationssystem (0011/28,8 %)				
Russische Föderation	97	0001 0003 0006 0007 0008 0013 0017 0018	3,0	Jagd- und Sportwaffen (0001/46,6 %), Herstellungsausrüstung für Stauchdruckmessgeräte (0018/34,1 %)	2	0001 0010	0,13	2 Kriterium 3, 4c/ 0010 Kriterium 3, 4, 7c, d/0015
Sambia	27	0001 0003	0,11	Revolver, Pistolen, Jagd- und Sportwaffen (0001/88,2 %)				
San Marino	5	0001 0018	0,008					
Saudi-Arabien	83	0001 0003 0004 0005 0006 0007	51,1	Mobile Stromerzeuger (0017/71,2 %), Unfertige Erzeugnisse (0016/12,1 %)				

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch Saudi-Arabien		0010 0011 0013 0014 0016 0017 0018 0022						
Senegal	4	0001 0003	0,024	Revolver und Pistolen (0001/52,3 %), Munition für Revolver, Pistolen und Sportwaffen (0003/47,7 %)				
Sierra Leone	1	0006 0017	0,13	LKW (0006/92,5 %)				
Simbabwe	11	0001 0003	0,062	Revolver, Pistolen, Gewehre ohne KWK-G, Jagd- und Sportwaffen (0001/93,5 %)	1	0011	0,62	
Singapur	122	0001 0003 0004 0006 0007 0009 0010 0011 0013 0014 0017 0018 0021 0022	32,1	Teile für gepanzerte Fahrzeuge (0006/70,7 %), Nebelwurfkörper, Leuchtraketen und Minenvernichtungsladungen (0004/7,6 %)	2	0006	0,63	1 Kriterium 7/0006

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Slowakei	113	0001	1,8	Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen (0001/39,9 %), Munition für Revolver, Jagd- und Sportwaffen (0003/25,2 %), LKW und Teile für gepanzerte Fahrzeuge (0006/17,1 %)				
		0003						
		0005						
		0006						
		0008						
		0011						
		0013						
		0016						
0018								
Slowenien	50	0001	1,7	Munition für Schusswaffen (0003/49,7 %), Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen (0001/29,6 %), Nebelwurfkörper (0004/12,0 %)				
		0002						
		0003						
		0004						
		0007						
		0008						
		0013						
		0018						
Sri Lanka	2	0003	0,031	Teile für Kriegsschiffe (0009/87,8 %)				
		0009						
St. Vincent	2	0001	0,01	Revolver und Pistolen (0001/55,4 %), Munition für Revolver, Pistolen, Jagd- und Sportwaffen (0003/44,6 %)				
		0003						
Sudan					1	0006	0,028	
Südafrika	84	0001	8,3	Teile für gepanzerte Fahrzeuge (0006/59,7 %), Technische Unterlagen für militärische Ausrüstung (0022/25,2 %)	1	0003	0,15	1
		0003						
		0005						
		0006						
		0007						
								Kriterium 7/0003

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch Südafrika		0008 0009 0010 0011 0016 0018 0022						
Syrien	1	0001	0,005	Teile für Sportwaffen				3 Kriterium 2a/ 0001 Kriterium 4a, c, d/ 0010 Kriterium 2a; 4a, c, d; 6a/0018,
Tadschikistan	1	0013	0,027	Körperschutzwesten				
Taiwan	27	0001 0003 0004 0005 0008 0009 0010 0011 0016 0017	14,5	Triebwerksprüfstand (0010/51,8 %), Elektronische Ausrüstung (0011/19,2 %), Teile für Seeminen-Räumgeräte und Unterwasser-Drohnen, Scheinszielpatronen (0004/18,3 %)				1 Kriterium 1c/ 0007
Tansania, Vereinigte Republik	89	0001 0003 0006	0,15	Revolver, Pistolen, Jagd- und Sportwaffen (0001/51,3 %), Munition für Revolver, Jagd- und Sportwaffen (0003/40,0 %)				

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Thailand	71	0001 0003 0005 0006 0008 0009 0010 0011 0014 0021 0022	2,1	Revolver, Pistolen, Jagd- und Sportwaffen (0001/37,4 %), Unterkalibrige Übungspatronen (0014/15,8 %), Teile für Kriegsschiffe (0009/11,1 %), Teile für Fluggeräte (0010/11,0 %), Teile für Feuerleitsysteme (0005/6,8 %)				
Trinidad und Tobago	2	0001	0,0002	Teile für Revolver und Pistolen				
Tunesien	3	0008 0011	0,02	Teile für Bodenradarsysteme (0011/96,9 %)				
Uganda	1	0006	0,003	LKW	1	0001	0,001	1 Kriterium 4 a, c; 7/ 0006
Ukraine	38	0001 0003 0008 0011	4,0	Jagd- und Sportwaffen (0001/77,9 %), Funkgeräte (0011/12,5 %)	1	0006	0,016	
Uruguay	4	0001 0014 0016	0,35	Unterkalibrige Übungspatronen (0014/93,8 %)				
Usbekistan	1	0018	3,9	Herstellungsausrüstung für kleinkalibrige Munition				

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Pos.	Wert in Mio. DM	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Bahrain, Jemen, Katar, Kuwait, Saudi Arabien, VAE	1	0006	1,5	Teile für gepanzerte Fahrzeuge				
Großbritannien, Kuwait, Saudi Arabien	1	0010	0,001	Teile für Kampfflugzeuge				
Gesamt	2 261		1 531,1975		85		10,301	61
								Die o. a. Denials enthalten neben abgelehnten Ausfuhrgenehmigungsanträgen auch abschlägig beschiedene Voranfragen nach Genehmigungsansichten für ein konkretes Ausfuhrvorhaben

Anlage 5

EXPORTS

REPORT OF INTERNATIONAL CONVENTIONAL ARMS TRANSFERS

(ACCORDING TO UNITED NATIONS GENERAL ASSEMBLY RESOLUTION 46/36 L OF DECEMBER 9, 1991)

Reporting country:

GERMANY

Calendar year:

1999

A	B	C	D	E	REMARKS	
					Description of item	Comments on the transfer
I Battle tanks	Denmark	8			Leopard 2	
	Greece	94*			Leopard 1	
	Sweden	3			Leopard 2	
II Armoured combat vehicles	Austria	10			Jaguar 2	
	Macedonia	115*			Hermelin	
	Sweden	1			MT-LBu	
III Large calibre artillery systems		nil				
IV Combat aircraft	United Kingdom	1			Alpha Jet A	
V Attack helicopters	Republic of Korea	2*			BO 105	
VI Warships	Israel	2			Submarines Dolphin	
VII Missiles and missile launchers		nil				

Background information provided: yes no * Final importer State may report a different number of items due to a different transfer definition

